

1903.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anordnungen, betreffend das Ausheizen von Räumlichkeiten behufs Trockenlegung von feuchten Mauern.
2. Verpflichtung des Staates, bei Kaduzitätsnachlässen die Beiträge für den Wiener Krankenanstaltenfond zu leisten.
3. Steuerfreiheit für Umbauten von getrennten Baulichkeiten auf derselben Realität.
4. Verzeichnis der Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten.
5. Befahren von Straßenbahnstrecken.
6. Hauskanalherstellung.
7. Regelung des Schwefelwerkverkehrs in der Siebensterngasse und Westbahnstraße.
8. Dampf-Erzeugungs-Apparat System Gardner-Serpellet.
9. Giftverschleiß.
10. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
11. Neuregelung der Pfarrensprengel im I. Bezirke.
12. Sonntagsruhe der Bautechniker.
13. Gewerberechtliche Behandlung der Lithographen, Ktlographen u. s. w., welche nicht Vervielfältigungen vornehmen.
14. Verwendung der Beglaubigungsscheine und Auflassung der Fahr-anweisung für Landsturmpflichtige.
15. Verfahren in Gewerbestrafsällen.
16. Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Pelschau aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad.
17. Maßnahmen zur Hebung der Lage der Gast- und Schankgewerbe-treibenden.
18. Kompetenz der Gerichte bei Ansprüchen auf Rechnungslegung über Stierhaltung.
19. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiter-wohnungen.
20. Vorkehrungen gegen Tierseuchen.

21. Gewerberechtliche Behandlung des Lederzurichtergewerbes.
22. Privatfeuermelder.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

23. Städtische Bauaufsichtsräte.
- Magistrat:
24. Abänderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat.
25. Rechtzeitige Vorlage der Anträge über Pachtverträge oder Pachtver-längerungen an den Stadtrat.
26. Eintragungen in das Gewerbeverzeichnis im Falle der Anmeldung eines vorübergehenden Gewerbebetriebes.
27. Wirtschaftliche Gebarung bei der Verwaltung städtischer Objekte.
28. Verständigung der Bauaufsichtsräte von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen.
29. Stempelpflicht der Gesuche um Bewilligung öffentlicher Ausverkäufe.
30. Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.
31. Übermittlung von Exemplaren vervielfältigter Erledigungen an das Stadtphysikat, Stadtbauamt u. s. w.
32. Zusammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gewerbe-inspektoren, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen andererseits.
33. Verständigung des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes von Gewerbeanmeldungen.
34. Führung eines Katasters über die Gast- und Schankgewerbe.
35. Behandlung der Park- und Baumanlagen nach der Ministerial-Ver-ordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28.
36. Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten ein-gereichten Rechnungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902/03 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anordnungen, betreffend das Ausheizen von Räum-lichkeiten behufs Trockenlegung von feuchten Mauern.

— Republikation. —

Kundmachung des Magistrates vom 19. April 1894,
Z. 1527 ex 1893:

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einatmen gesundheitschädlicher Gase und zur Verhütung von Bränden beim Ausheizen von Räumlichkeiten behufs Trockenlegung feuchter Mauern werden für das Gemeindegebiet von Wien nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Werden zum Ausheizen geschlossene Heizkörper angewendet, aus welchen die Gase in verlässlicher Weise mittels Rauchrohre in die Rauchfänge oder sonst ins Freie geleitet werden, so ist das Ausheizen an keine Tageszeit gebunden.

2. Werden offene Koks- oder Kohlenkörbe oder Rinnen angewendet, oder werden von geschlossenen Heizkörpern die Rauchrohre weggelassen, so daß sich die Verbrennungsgase in den auszuheizenden Räumen ansammeln, so darf:

- a) das Ausheizen nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends stattfinden, und sind längstens um 10 Uhr abends die Feuer zu verlöschen.
- b) Das auszuheizende Lokale darf mit einem bewohnten Raume nicht in Verbindung stehen, und darf auch die mittels Ausheizens trocken zu legende Mauer an einen bewohnten Raum nicht anstoßen.
- c) Öffnungen von dem auszuheizenden Lokale nach Stiegen und Gängen sind geschlossen zu halten, anstoßende Stiegen und Gänge jedoch an-dauernd zu lüften.

3. Während des Ausheizens dürfen die auszuheizenden Lokale nicht zum länger andauernden Aufenthalte von Menschen, zum Arbeiten oder zum Schlafen benützt und von unberufenen Personen nicht betreten werden.

4. Alle auszuheizenden Lokale sind von Zeit zu Zeit ausgiebig zu lüften. Die Lüftung hat namentlich vor dem Zuliegen frischen Brennmaterials zu erfolgen.

5. Der auszuheizende Raum muß frei von Holzabfällen, Tapeten und anderen leicht brennbaren Stoffen gehalten werden.

Hölzerne Fußböden und Decken sind vor zu starker Hitze zu schützen. Hölzerne Fußböden oder derlei Beläge sind gegen das Entzünden durch ab-fallende brennende Kohlen- oder Koksstücke durch eine wenigstens 10 cm dicke Sand- oder Aschenschicht unter den offenen Körben oder Rinnen, beziehungs-weise den Feuerungs- und Aschentüren und bis auf eine Entfernung von mindestens 1 m von denselben zu versichern. Zur Unterdrückung eines aus-brechenden Brandes sind in der Nähe der Feuerstellen Gefäße mit ent-sprechenden Wassermengen bereit zu halten.

6. Alle auszuheizenden Lokale und die verwendeten Heizapparate sind unter ständige Überwachung zu stellen.

Der Bauführer hat entweder selbst die mit der Vornahme des Aus-heizens betraute Person auf die mit dieser Verrichtung verbundene Gefahr ausdrücklich aufmerksam zu machen, zur Beobachtung der hier enthaltenen Vorschriften zu verhalten und in dieser Richtung ausreichend zu überwachen, oder aber eine vertrauenswürdige Person zu bestellen, welche an seiner Stelle dieser Verpflichtung nachzukommen hat.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, in Gemäßheit des § 93 des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

2.

Verpflichtung des Staates, bei Kaduzitätsnachlässen die Beiträge für den Wiener Krankenanstaltenfond zu leisten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1902, Nr. 5223 (W.-Abt. XI, 57048/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. L e m a y e r in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Dr. Schön, Dr. Ritter v. Popelka,

Wurde abgedruckt

Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Balko und Dr. Formanek, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Greger über die Beschwerden der niederösterreichischen k. k. Statthalterei nomine des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 4. Oktober 1901, Z. 33767, und vom 8. November 1901, Z. 49960, betreffend den Fondsbeitrag von kaduten — Nachlässen — nach der am 10. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Bachrach, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Bizekretärs Dr. Poppr in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerden richten sich dagegen, daß von den Gebührenbemessungsbehörden die Bemessung des Beitrages zum Wiener Krankenanstaltenfond von den als kadut erklärten Nachlässen nach Johann Sepietka, Johanna Zimmermann, Rosina Eberl, Theresia Zifka und Kaspar Schneberger unter Berufung auf die §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 12, abgelehnt wurde, indem nach Ansicht der Finanzverwaltung von kaduten Nachlässen überhaupt nicht die Beiträge zum Wiener Krankenanstaltenfond zu entrichten sind.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet.

In Gemäßheit des § 1 des die Beiträge zum Wiener Krankenanstaltenfond von den in Wien vorfallenden Verlassenschaften regelnden Gesetzes vom 31. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, in der durch das Gesetz vom 14. März 1895 modifizierten Fassung ist die Gebühr zum Wiener Krankenanstaltenfond von den Verlassenschaften der zur Zeit des Todes in Wien wohnhaften Personen einzuheben, wenn der reine Nachlaß 1000 fl. übersteigt. Nach § 8 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1891 sind Verlassenschaften von aktiv dienenden Offizieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten, dann von den in dem Bezüge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereichten Militärpersonen, endlich von den dem aktiven Mannschafsstande angehörigen Militär(Landwehr)personen einschließlich der zeitlich Beurlaubten von der Gebühr zur Entrichtung des Wiener Krankenanstaltenfondes befreit.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß jede Verlassenschaft nach einem zur Zeit des Todes in Wien wohnhaften Erblasser dem Beitrage zum Wiener Krankenanstaltenfond unterliegt, sofern nicht eine der gesetzlich bezeichneten Ausnahmen zutrifft.

Da nun für die kaduten Nachlässe im allgemeinen eine solche gesetzliche Ausnahme nicht besteht, so muß geschlossen werden, daß das Gesetz auch kadute Nachlässe der Gebühr zum Krankenanstaltenfond unterwerfen wollte, sofern für diese Verlassenschaften die im § 1 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen der Beitragspflicht (Wohnsitz des Erblassers in Wien, Überschreitung der unteren Grenze der Abgabepflichtigkeit per 1000 fl.) zutreffen. Die Finanzverwaltung beruft sich allerdings auf die §§ 2 und 6 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1891, beziehungsweise vom 14. März 1895; sie vermeint insbesondere, daß nach § 2 die Voraussetzungen der Beitragspflicht zum Krankenanstaltenfond in der Verpflichtung zur Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr bestehe und daß daher dort, wo eine staatliche Vermögensübertragungsgebühr nicht zu entrichten ist, es an dem Objekte für den Beitrag zum Wiener Krankenanstaltenfond fehle.

Es ist nun allerdings richtig, daß nach § 2 des bezogenen Gesetzes der Beitrag zum Krankenanstaltenfond sich verschieden berechnet, je nachdem Vermögensübertragungen von Todes wegen der 1prozentigen, 4prozentigen oder 8prozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen. Auch ist es richtig, daß der Staat, welchem ein kaduter Nachlaß zufällt, eine staatliche Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten nicht verpflichtet ist. Allein diese Befreiung des Staates von der Vermögensübertragungsgebühr, welche übrigens nicht auf kadute Nachlässe eingeschränkt ist, sondern in gleichem Umfange auch im Falle testamentarischer Zuwendungen an den Staat platzgreift, ist in Gemäßheit der Tarifpost 75 a nur die Konsequenz der persönlichen Gebührenbefreiung der öffentlichen Behörden, Ämter und der aus dem Staatschatz dotierten Anstalten, welche persönliche Befreiung dann eintritt, wenn die Verbindlichkeit, die Gebühr zu entrichten, den Staatschatz oder den dotierten Fond selbst treffen würde.

Keineswegs aber ist der Vermögenswert, welcher durch die Einziehung eines kaduten Nachlasses seitens des Staates erfolgt, ein objektives von der Vermögensübertragungsgebühr befreiter Erwerb; denn nach Tarifpost 106 B sind sämtliche Vermögensübertragungen von „Todes wegen“ Objekte der Vermögensübertragungsgebühr, ohne Unterschied, ob dieselben auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Vertrage oder dem Gesetze beruhen. Es kann daher für die Frage der objektiven Gebührenpflicht einer Vermögensübertragung im Wege des Erwerbes eines kaduten Nachlasses dahingestellt bleiben, ob sich eine solche Vermögensübertragung als eine erbrechtliche Vermögensübertragung im engeren Sinne darstellt oder nicht; denn auf jeden Fall fällt sie unter den weiteren Begriff der „Vermögensübertragungen von Todes wegen“ das heißt solcher Vermögensübertragungen, welche sich an die Tatsache des Todes einer Person als Rechtsfolge anschließen. Wenn also nicht die persönliche Gebührenbefreiung des Staatschatzes in Tarifpost 75 a aufgestellt wäre, so würde der Erwerb des Staates aus der Zuweisung eines kaduten Nachlasses der Vermögensübertragungsgebühr nach der Bestimmung der Tarifpost 106 B zweifellos unterworfen sein, und zwar würde, da hierbei die Voraussetzungen für die Anwendung der an besondere verwandtschaftliche eheliche oder dienstliche Beziehungen zwischen Erblasser und Erwerber sich knüpfenden

(1- und 4prozentigen) Gebührensätze in lit. a, b und c dieser Tarifpost nicht zutreffen, die in allen anderen Fällen nach lit. d dieser Tarifpost platzgreifende Vermögensübertragungsgebühr in der Höhe von 8 Prozent samt Zuschlag zu bemessen sein. Objektiv stellt sich also die Vermögensübertragung von Todes wegen, welche im Falle des Erwerbes eines kaduten Nachlasses durch den Staat erfolgt, als eine der 8prozentigen Gebühr unterliegende Vermögensübertragung dar.

Es ist daher nicht richtig, wenn die Finanzverwaltung vermeint, es fehle an dem objektiven Substrate für die Bemessung des Beitrages zum Krankenanstaltenfond; denn nur die persönliche eben bloß für staatliche Gebühren statuierte Befreiung des Staatschatzes, keineswegs aber die objektive Beschaffenheit des Erwerbes kaduter Nachlässe ist der Grund der Nichtbemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr. Ebenfowenig als der § 2 vermag auch die im § 6 des Gesetzes enthaltene Kompetenzbestimmung für die Bemessung des Beitrages zum Krankenanstaltenfond einen Titel für die Befreiung kaduter Nachlässe vom Beitrage zum Krankenanstaltenfond zu begründen; denn allerdings ist nach § 6 der Beitrag zum Krankenanstaltenfond von jener staatlichen Behörde, welche die staatliche Vermögensübertragungsgebühr vorzuschreiben hat, zu bemessen, das ist also in der Regel von den Gebührenbemessungsbehörden und in den Fällen des § 6 b c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, von den Nachlaßgerichten. Allein diese bloße Kompetenzbestimmung kann in keinem Falle eine meritorische Bestimmung des Inhaltes ersetzen, daß kadute Nachlässe von dem Beitrage zum Wiener Krankenanstaltenfond frei sind. Es unterliegt nun in keinem der hier in Frage stehenden speziellen Fälle einem Zweifel, daß, wenn das Arar nicht die persönliche Gebührenfreiheit genieße, würde, die Vermögensübertragungsgebühr von der Gebührenbemessungsbehörde zu bemessen wäre, und eben deshalb war diese Behörde in Gemäßheit des § 6 auch verpflichtet, den Beitrag zum Krankenanstaltenfond zu bemessen.

Es erscheinen demnach die angefochtenen Entscheidungen, mit welchen die freiwillige Beitragspflicht kaduter Nachlässe verneint wurde, als gesetzlich nicht begründet und mußten dieselben daher in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

3.

Steuerfreiheit für Umbauten von getrennten Baulichkeiten auf derselben Realität.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unterm 27. Juni 1902 sub Nr. 5843 über die Beschwerde eines Hauseigentümers gegen die ablehnende Entscheidung des k. k. Finanzministeriums, betreffend das Ansuchen um 18jährige Steuerfreiheit für einen Umbau, nachfolgendes Erkenntnis gefällt:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Pollack, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freiherrn v. Schenk, Dr. Ploj, Dr. Ritter v. Popelka und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde des G. R. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 15. September 1901, Z. 58729, betreffend eine Gebäudesteuer, nach der am 27. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegmund Beck, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Bizekretärs Dr. Obermayer in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß für das an Stelle des vorhandenen Baues Dr.-Nr. in Wien, errichtete neue Gebäude die nachgesuchte 18jährige Steuerfreiheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54, deshalb nicht bewilligt wurde, weil nicht der gänzliche Umbau der unter Konstr.-Nr. inbegriffenen Realität stattgefunden hat.

Insofern diese Beschwerde in rechtlicher Beziehung die Ansicht vertritt, daß die mit dem bezogenen Gesetze in Aussicht gestellte 18jährige Gebäudesteuerfreiheit auch auf teilweise Umbauten Anwendung findet, sind die Ausführungen der Beschwerde allerdings mit dem Gesetze nicht zu vereinigen.

Denn eine Voraussetzung der in diesem Gesetze ausnahmsweise aufgestellten 18jährigen Gebäudesteuerfreiheit besteht auch darin, daß die innerhalb der Straßenregulierungslinien der im Gesetze verzeichneten Häuser errichteten neuen Gebäude „an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedrigerer Gebäude neu aufgebaut werden“. Unter dem Ausdrucke „an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedrigerer Gebäude“ kann in diesem Gesetze vom 5. April 1893 unmöglich etwas anderes verstanden sein als unter dem gleichen Ausdrucke im Gesetze vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten, da das letztere Gesetz ja sowohl in dem § 1 als auch im § 3 des Gesetzes vom 5. April 1893 ausdrücklich bezogen ist und daher nicht angenommen werden kann, daß das neue Gesetz mit dem gleichen Ausdrucke einen

anderen Begriff verbinden wollte als das darin ausdrücklich angeführte ältere Gesetz.

Daß nun im Gesetze vom 25. März 1880 mit diesem Ausdrucke der vollständige Umbau eines Gebäudes im Gegenfalle zum teilweisen Umbau verstanden werden wollte, ergibt sich aus § 1, lit. b und d des Gesetzes vom 25. März 1880. Es wird nämlich in lit. b als Umbau (gänzlicher Umbau) der Tatbestand definiert, daß ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedrigergerissen und von da an neu aufgebaut wird, also genau derselbe Tatbestand, dessen Vorhandensein eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die erweiterte 18jährige Steuerfreiheit kraft des Gesetzes vom 5. April 1893 zu bilden hat. Nach lit. d des Gesetzes vom 25. März 1880 dagegen ist ein teilweiser Umbau dann anzunehmen, wenn ganze zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedrigergerissen oder einzelne Stockwerke abgetragen und neu erbaut werden. Indem also nach der klaren Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 5. April 1893 nur dann die erweiterte 18jährige Steuerfreiheit zu gewähren ist, wenn die innerhalb der neu bestimmten Straßenregulierungslinien (Baulinien) errichteten Gebäude an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedrigergerissener Gebäude aufgebaut werden, ist die 18jährige Steuerfreiheit für nur teilweise Umbauten, das ist für den Fall der Errichtung des neuen Baues an Stelle eines nur teilweise niedrigergerissenen Gebäudes ausgeschlossen.

Die Gewährung der erweiterten achtzehnjährigen Steuerfreiheit kraft des Gesetzes vom 5. April 1893 hängt also unter anderem davon ab, daß das neue Gebäude an Stelle eines bestandenen, jedoch bis an die Erdoberfläche niedrigergerissenen Gebäudes errichtet wurde.

Nun ist aber in den administrativen Verhandlungsakten in Ansehung des Gesuches des Beschwerdeführers um Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für den gegen die H. Hauptstraße (Dr.-Nr. . . .) zu gerichteten Umbau in keiner Weise festgestellt worden, ob das Bauwerk, welches vorher an der Stelle stand, wo der Umbau errichtet wurde, als Gebäude für sich oder aber wenn auch als selbständiger Teil eines größeren ganzen Gebäudes anzusehen war. Allerdings umfaßt der ganze Baukomplex, welcher unter der Konstr.-Nr. inbegriffen ist, eine Mehrheit von Baulichkeiten. Allein der Umstand, daß unter einer Konstruktionszahl mehrere Baulichkeiten begriffen sind, bewirkt noch nicht die Qualität dieser mehreren Baulichkeiten als eines einzigen Gebäudes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Hauszinssteuer. Dies geht deutlich hervor aus dem § 19 der mit Hofkanzleidret vom 26. Juni 1820 verlautbarten Instruktion zur Erhebung der Hauszinsverträgnisse (Politische Gesetzesammlung, Bd. 47, Anhang 6, Seite 659 ff. und Niederösterreichische Provinzial-Gesetzesammlung, II. Teil, Nr. 170), wo es heißt:

„Sind unter einer Konstruktionszahl mehrere unter einem Dache abgeforderte Gebäude begriffen, so werden diese mit wiederholter Aufführung der Konstruktionszahl durch Buchstaben unterschieden und untergeteilt.“

Nach dieser Bestimmung ist es also gewiß nicht ausgeschlossen, daß der hier in Frage stehende, unter einer Konstruktionszahl vereinigte Baukomplex sich vom Standpunkte der Hauszinssteuervorschriften als Mehrheit von Gebäuden darstellt.

Eine solche Mehrheit von Gebäuden ist nach dem zitierten § 19 insbesondere dann anzunehmen, wenn jede der Baulichkeiten unter einem eigenen Dache abgefordert ist. Überdies setzen auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Häusernumerierung, insbesondere das Gesetz vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, über die Volkszählung, § 1, die Möglichkeit voraus, daß mehrere Gebäude unter einer Nummer begriffen sind.

Die Erhebungsakten aus Anlaß des Gebäudesteuerfreiheitsgesuches des Beschwerdeführers lassen nun bloß die Tatsache entnehmen, daß die unter Konstruktionsnummer begriffene Bauarea eine Reihe von Baulichkeiten umfaßt, indem nämlich laut der am 17. Februar 1900 aufgenommenen topographischen Beschreibung auf dieser Grundfläche nicht nur das gegen die Hauptstraße (Dr.-Nr. . . .) gerichtete neue Haus mit den Bestandteilen Nr. 1 bis 166 sondern auch der im Jahre 1899 errichtete Umbau im Innern der Baurealität, enthaltend (unter den Bestandteilen Nr. 167 bis 171) einen Preßraum, eine Wagenremise, einen Pferdestall samt Bodenabteilung, endlich weiters noch ein alter Bestand von Baulichkeiten, umfassend die Bestandteile Nr. 172 bis 195 (Weinkeller, Schuppen, Wagenremise, Garderobe, Toilette, Vorhalle, Abort, großer Saal, Glassalon, Schank, Küche, Stall und Kutschzimmer samt Bodenräumlichkeiten) sich befinden. Darüber nun, ob vor der Inangriffnahme des Umbaues des nunmehr gegen die Hauptstraße gerichteten neuen Hauses, sowie des inneren Umbaues des Preßraumes (Bestandteile Nr. 167 bis 171) die umgebauten Objekte sich als selbständige Gebäude in Gemäßheit des § 19 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinsverträgnisse oder aber nur als Teile eines einheitlichen größeren Gebäudes darstellen, fehlt es an jedweder Feststellung.

Hienach ist gerade derjenige Umstand, von welchem in der bezeichneten Richtung der Anspruch auf 18jährige Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1893 abhängt, nämlich die Frage, ob der zur Ermöglichung der Errichtung des neuen Hauses an der Gassenfront niedrigergerissene alte Baubestand sich als selbständiges Gebäude in Gemäßheit der Gebäudevorschriften darstellte, in keiner Weise erhoben worden.

Es erscheint demnach der Tatbestand, auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht, als ein in einem wesentlichen Punkte der Ergänzung bedürftiger, weshalb in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36, vom Jahre 1876 mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens vorgegangen werden mußte.

4.

Verzeichnis der Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten.

Verzeichnis der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Oktober 1901, Z. 92676, L.-G.-Bl. Nr. 48, für das Jahr 1902/03 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender:

Johann Freiherr v. Rutschera, k. k. Hofrat, wohnhaft: IV., Schlüsselgasse 5.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Guido Freiherr v. Siber, k. k. Statthaltereirat, wohnhaft: XVIII., Michaelerstraße 32.

Mitglieder:

Franz Ritter v. Krenn, k. k. Baurat, wohnhaft: III., Barichgasse 26.
Roman Gremgg, k. k. Statthaltereid-Überingenieur, wohnhaft: VI., Webgasse 38.

Franz Bettendorfer, Statthaltereid-Überingenieur, wohnhaft: XVIII., Gutzgasse 132.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Ignaz Rohaczek, k. k. Baurat, wohnhaft: XVII., Hernaller Hauptstraße 112.

C. Vom k. und k. Platz-Kommando.

Adolf Urbarz, k. und k. Major des Geniestabes, wohnhaft: VII., Kirchberggasse 28.

Stellvertreter:

Viktor Mühlendorfer, k. k. Militärbau-Ingenieursassistent, wohnhaft: VIII., Schloßgasse 15.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Rudolf Hälter, k. k. Überingenieur, wohnhaft: XII., Eizerstraße 369. (Über Ersuchen sind auch die Herren Siegmund Tauszig, k. k. Oberbaurat und Hafensbau-Direktor, wohnhaft: IV., Feugasse 2, und Gustav Bzděch, k. k. Oberbaurat und Strombau-Direktor, wohnhaft: II., Valeriestraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees zu verständigen.)

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Karl Hausel, k. k. Baurat, wohnhaft derzeit: XVIII., Martinsstraße 73, ab 1. Februar 1903, XVIII., Anton Frankgasse 6, 2. Stock.

Stellvertreter:

Karl Anibas, k. k. Bau-Oberkommissär, wohnhaft: XVIII., Währingerstraße 135, 1. Stock.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion.

Theodor Reiberger, k. k. Regierungsrat, wohnhaft: VII., Siegmundgasse 16.

Stellvertreter:

Eduard Gutmann, k. k. Polizei-Oberkommissär, wohnhaft: XVIII., Semperstraße 43.

Ferdinand Freiherr Gorup v. Besanéz, k. k. Oberpolizeirat und Zentral-Juspektor der Sicherheitswache, wohnhaft: I., Walfischgasse 15.

Tobias Anger, k. k. Polizeirat und Zentral-Juspektor-Stellvertreter, wohnhaft: IV., Favoritenstraße 52.

Karl Julius Polt, k. k. Polizei-Oberkommissär, kaiserl. Rat, wohnhaft: XVIII., Haizingergasse 13 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien.

Wenzel Dppenberger, Stadtrat, wohnhaft: II., Große Sperlgasse 1a.

Anton Nagler, Gemeinderat, wohnhaft: III., Rennweg 59.

Georg Grundler, Gemeinderat, wohnhaft: IX., Röggergasse 16.

Dr. Emil Schwarz, Magistratsrat, wohnhaft: XVIII., Scheidstraße 53.

Franz Berger, Stadtbau-Direktor, wohnhaft: VII., Schottenfeldgasse 37.

Karl Rainz, Marktamt-Direktor, wohnhaft: Klosterneuburg, Unterer Stadtplatz 7. (Statth.-Z. 127635/02.)

5.

Befahren von Straßenbahnstrecken.

Rundmachung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 23. November 1902, ad Z. 96398/17808 B. A.:

Über Ermächtigung der k. k. n.-ö. Statthaltereid vom 11. Oktober 1902, Z. 101083, wird im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate aus Rücksichten der Verkehrssicherheit folgendes angeordnet.

Das Befahren nachbezeichneter städtischer Straßenbahnstrecken ist, wenn dasselbe nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig ist, verboten, und zwar:

1. Museumstraße—Auerspergstraße—Landesgerichtsstraße;
2. Universitätsstraße;
3. Friedrichsstraße (beginnend beim Hause Nr. 6) über den Karlsplatz—Lothringerstraße bis zur Johannesgasse;
4. Ringstraße mit Ausnahme des Franz Josefskai;
5. Nordbahnstraße;
6. Franzensbrückenstraße zwischen Hedwiggasse und Praterstraße;
7. Praterstraße vom Praterstern bis zum Hause Nr. 33;
8. Heumarkt von der Beatriggasse bis zum Münzamt;
9. Pappelallee beim Schönbrunner Vorparke von der Winkelmannstraße bis zur Schönbrunner Hofallee und durch diese bis zur Schönbrunner Schloßbrücke;
10. Dornbacherstraße von der Güpferlingstraße bis zur Bollbadgasse;
11. Simmeringerstraße vom Betriebsbahnhofe Simmering II bis zum Zentral-Friedhof;
12. Kronprinz Rudolfstraße.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Hinsichtlich der oben nicht erwähnten Straßenbahnstrecken bleibt das bestehende Verbot des Befahrens der Straßenbahnschienen in einer den Straßenbahnverkehr behindernden Weise (Polizei-Direktions-Erlaß vom 22. Jänner 1896, Z. 88564, Amtsblatt Nr. 10 ex 1896) aufrecht.

6.

Hauskanalherstellung.

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk hat mit der Entscheidung vom 28. Mai 1902, Z. 442, an den Eigentümer der Realität XIX., Heiligenstädterlände 31 gemäß § 58, der Bauordnung für Wien den Auftrag erteilt, in dem genannten Hause nach vorher eingeholter Baubewilligung einen vorchriftsmäßigen Hauskanal mit der Einmündung in den Sammelkanal der Heiligenstädterlände herzustellen und die Sentgruben sohin zu kassieren.

Die Baudeputation für Wien hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1902, Z. 119, dem Rekurse des Eigentümers der genannten Realität gegen die genannte Entscheidung Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung behoben, nachdem der Straßengrund der Heiligenstädterlände derzeit Eigentum des Stiftes Klosterneuburg ist und Rekurrent zu Herstellungen auf fremdem Grunde nicht verhalten werden kann.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1902, Z. 35784 (M. B.-A. XIX, Z. 26228 ex 1902), dem gegen die vorerwähnte Entscheidung der Baudeputation für Wien eingebrachten Rekurse der Gemeinde Wien Folge gegeben und den in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründeten Auftrag der Baubehörde erster Instanz wieder in Kraft gesetzt.

Der Auftrag zur Herstellung eines Hauskanales in einer Realität kann daher, als in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründet, auch dann erteilt werden, wenn der Straßengrund des Hauptkanales, in welchen die Einmündung erfolgen soll, im Privateigentum steht.

7.

Regelung des Schwerfuhrwerksverkehrs in der Siebensterngasse und Westbahnstraße.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Dezember 1902, M.-Abt. IV 2254/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr von Schwerfuhrwerk durch die Siebensterngasse und Westbahnstraße im VII. Bezirke verboten und hat dieses Fuhrwerk ausschließlich die St.-, Linden-, Dreilauser-, Apollo- und Stollgasse zu benutzen.

Die Zu- und Abfuhr von Lasten für Parteien oder Gewerbetreibende in den genannten zwei Straßen wird jedoch von diesem Verbote nicht getroffen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 und § 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

8.

Dampf-Erzeugungs-Apparat System Gardner-Serpollet.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Dezember 1902, Z. 122917 (M.-Abt. XIV, 8593/02):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. Dezember 1902, Z. 15053, anher eröffnet, daß der Dampf-Erzeugungs-Apparat der Dampfautomobiltype System Gardner-Serpollet als Dampfessel im Sinne des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, anzusehen ist, und daß somit für diesen Apparat jene Erleichterungen gelten, welche für Dampfessel von weniger als 80 Liter Inhalt im Schlußsatze des § 3 der zitierten Verordnung angeführt sind.

Als Dampfessel unterliegt der in Rede stehende Kessel der Revisionspflicht.

Dies wird mit dem besonderen Hinweise zur Kenntnis gebracht, daß die Besitzer von Automobilen nach System Gardner-Serpollet, sonach in Gemäßheit des § 8 der Bauvorschriften vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130 verpflichtet sind, den Standort und die Zeit des Aufenthaltes an demselben dem amtlichen Prüfungskommissär, oder wenn der Besitzer einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Überwachung des Dampfesselbetriebes angehört, dem Organe dieser Gesellschaft anzuzeigen, und daß die Revisionsbestätigungen übereinstimmend mit dem § 27 der Verordnung vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, jeweilig mitzuführen sind.

9.

Giftverschleiß.

Der Firma M. & B. Kopp vormals „Filiale Strubecker & Hollubers Nachfolger Karl Kopp“, offene Handelsgesellschaft, Inhaberinnen Ludmilla v. Kopp und Berta v. Kopp, wurde mit Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 9. Dezember 1902, Z. 38201/02, die Konzession zum Verschleiß von Giften mit dem Betriebsorte XVIII., Währingerstraße 116, erteilt.

Zum verantwortlichen Leiter des Giftverschleißes wurde Herr Bruno Kappeller bestellt.

10.

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden, R.-G.-Bl. Nr. 242 ex 1902:

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird nachstehendes verordnet:

Liste der begünstigten Artikel (ad § 59, Absatz 3 des Gesetzes).

§ 1.

Hinsichtlich folgender Waren wird das Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinen und Motoren, sowie deren Bestandteile;
2. Baumaterialien mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflastermaterialien;
3. technische Bedarfsartikel für Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;
4. Holzrouleaux, Jalousien;
5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder.

Ansuchen um eine Legitimation für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 1 des Gesetzes).

§ 2.

Zur Ausfertigung der in den §§ 59 und 59 b, Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Legitimation für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbetreibenden, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde I. Instanz, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Als fällige, von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

Der Gesuchsteller hat Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit, sowie die zur Ausfüllung der Legitimationskarte erforderlichen Daten der Personbeschreibung des Reisenden anzugeben. Außerdem hat der Gesuchsteller den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, zu bezeichnen und eine Stempelgebühr von 2 K für die Legitimationskarte zu entrichten.

Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes). *)

§ 3.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat nach dem Formulare A zu erfolgen, wobei nur die amtlich ausgegebenen Druckformen verwendet werden dürfen.

Verweigerung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 4.

Die Legitimationskarte ist zu verweigern, wenn:

- a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind;
- b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt.

§ 5.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf außerdem nur dann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird,

*) Die Beilagen mit den Formularen sind im CXXII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1902 enthalten und erscheinen hier nicht abgedruckt.

wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurteilt worden ist, seit Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verfloßen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu besorgen ist.

Frist zur Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 6.

Da die Ansuchen um die Legitimationen längstens binnen acht Tagen zu erledigen sind, so darf die Ausfertigung der Legitimationskarten auch nicht durch solche Nachforschungen aufgehalten werden, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nötig findet, um sich von dem Nichtvorhandensein der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgezählten Verweigerungsgründe zu überzeugen.

Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 7.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgezählten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Erteilung derselben eingetreten ist.

Rechtsmittel und Verfahren bei Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 8.

Wird eine Legitimation verweigert oder zurückgenommen, so ist dies sowohl dem Gewerbeinhaber, als auch dem Handlungsreisenden mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke ist gleichzeitig dem Gewerbeinhaber zurückzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Gewerbeinhaber stets der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Mit dem gleichen Vorbehalte wird auch dem Handlungsreisenden ein Rekursrecht dann einzuräumen sein, wenn die Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimation aus dem im § 5 bezeichneten Grunde erfolgt ist.

Dem an den Handlungsreisenden hinauszugehenden Bescheide, mit welchem eine Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen.

Gültigkeit der Legitimationskarte in zeitlicher und örtlicher Beziehung (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 9.

Die Legitimationskarte gilt für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Die stattgefundenen Auflösung des Dienstverhältnisses ist in jedem Falle vom Gewerbeinhaber mit tunlichster Beschleunigung, womöglich unter Anschluß der ungültig gewordenen Legitimationskarte, jener Gewerbebehörde mitzuteilen, welche die Legitimationskarte ausfertigt hat.

Die durch Auflösung des Dienstverhältnisses ungültig gewordenen Legitimationskarten sind, falls deren Vorlage nicht schon gelegentlich der vorerwähnten Anzeige erfolgte, von amtswegen einzuziehen.

Pflicht der Handlungsreisenden zur Mitnahme der Legitimation beim Auffuchen von Bestellungen (ad § 59 des Gesetzes).

§ 10.

Die Handlungsreisenden haben beim Auffuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Sie sind verpflichtet, ihre Legitimation über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, sofern sie dieselbe nicht bei sich haben, über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimation einzustellen. Vermögen sie sich überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Mißbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

Evidenz über ausgefolgte Legitimationskarten für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 11.

Über die ausgefolgten Legitimationskarten ist seitens der kompetenten Gewerbebehörden ein Protokoll nach dem Formular B zu führen, in dem die Nummer der Karte, der Name des Gewerbeinhabers, die Bezeichnung und der Standort des Gewerbebetriebes, Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Handlungsreisenden, ferner das Datum und die Aktennummer des Ansuchens, das Datum der Ausfertigung, sowie der Grund und das Datum einer allfälligen Zurücknahme nebst der Nummer des darauf bezüglichen Aktes enthalten sein muß.

Auszüge aus diesem Protokolle über die Neuausfertigung von Legitimationskarten sind mindestens vierteljährig im Amtsblatte der kompetenten Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

Legitimierung der Gewerbeinhaber (beim Auffuchen von Bestellungen ad § 59 des Gesetzes).

§ 12.

Die Gewerbeinhaber, welche selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben den Gewerbeschein (Konzessionsdekret) zu ihrer Legitimation mit sich zu führen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Falls sie dieses Dokument nicht vorzuweisen vermögen, haben sie über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Nachweisung ihrer Gewerbeberechtigung einzustellen.

Punzierungsamtliche Legitimation (ad § 59 a und 59 b, Absatz 3 des Gesetzes).

§ 13.

Die im § 59 a des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Gewerbebestandort sich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 a des Gesetzes zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzierungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, beziehungsweise den von ihnen benannten Bevollmächtigten hiezu eine besondere Legitimation nach dem Formulare C aus.

Diese punzierungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbeschein, beziehungsweise mit einer gültigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzierungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzierten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzierungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete, sowie nach Tunlichkeit die wichtigeren zu berührenden Orte, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Gültigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzierungsamt oder eine Punzierungsamts-Expositur befindet, diesem Amte zur Vidierung vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem kompetenten Punzierungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Mißbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzierungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzierungsorgane, sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§ 53, 54 und 55 des Gesetzes vom 16. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräte an Uhren, Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt auch der punzierungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzierte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Punzierungsgesetzes ergibt, zu beanstanden und dem zuständigen Punzierungsamte zum weiteren Verfahren zuzusenden.

Musterbezeichnung bei den selbständigen Handelsagenten (ad § 59 c des Gesetzes).

§ 14.

Die auf Grund des § 11 der Gewerbeordnung das freie Gewerbe der Handelsagentie selbständig betreibenden Handelsagenten dürfen nur Muster mit sich führen, welche von ihrem Vollmachtgeber als solche entsprechend bezeichnet sind.

Legitimierung der selbständigen Handelsagenten (ad § 59 c des Gesetzes).

§ 15.

Für den Geschäftsbetrieb der selbständigen Handelsagenten im Umherreisen haben die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung zu finden.

Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen durch befugte Handelstreibende (ad § 60, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 16.

Die im § 60, Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten befugten Handelstreibenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 12 auch auf diese Gewerbetreibenden sinngemäße Anwendung.

Legitimation für kleinere Gewerbetreibende zum Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Umherziehen (ad § 60, Schlusssatz des Gesetzes).

§ 17.

Die im Schlusssatz des § 60 des Gesetzes vorgesehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirke ansässige kleinere Gewerbetreibende, womit denselben behufs besseren Fortkommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus

für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, sind von der Gewerbebehörde nach dem Formulare D anzufertigen.

Diese mit einer Stempelmarke von 2 K zu versehenende Legitimation ist beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Für die Fälle, in welchen diese Legitimation nicht vorgewiesen oder beigebracht werden kann, sowie für Fälle eines Mißbrauches der Legitimation haben die Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 3, sinngemäße Anwendung zu finden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 18.

Die Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, wird außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 3. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 36/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2 ex 1903):

Mit dem Statthaltereierlasse vom 30. Dezember 1902, Z. 130815, wurde Nachstehendes anher eröffnet:

Das am 27. Dezember 1902 ausgegebene 122. Stück des Reichsgesetzesblattes enthält unter Nr. 242 die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, mit welcher (bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179) Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden.

Das k. k. Handelsministerium hat hiezu im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1902, Z. 6385 S.-M., bemerkt, daß sein Normal-Erlaß vom 15. September 1902, Z. 4635 S.-M. (Statth.-Zirkular-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 95586), hiemit gegenstandslos geworden ist, und weiters folgende Erläuterungen gegeben:

Vorausgeschickt wird, daß durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften des § 41 der Gewerbeordnung selbstverständlich nicht berührt werden.

Aus dem § 59, Alinea 1, der Novelle ergibt sich das Recht der betreffenden Gewerbeinhaber, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ohne besondere Aufforderung Land- und Forstwirte aufzusuchen und bei denselben auf alle Waren, welche in ihrem Betriebe Verwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bestellungen zu sammeln.

Es entfiel insolgedessen die Notwendigkeit, solche von Landwirten zu ihrem Betriebe benötigte Artikel in die Liste der nach § 1 der Verordnung begünstigten Waren aufzunehmen.

Aus dem gleichen Grunde könnte es beispielsweise jenen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Umfange von medizinischen und chirurgischen Instrumenten, Verbandstoffen u. dergl. befassen, nicht verwehrt werden, bei Ärzten im Umherreisen Bestellungen zu suchen.

Demnach entspricht es auch den Intentionen des Gesetzes, wenn das Auffuchen von Kranken-, Irren- und Versorgungshäusern und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten, dann von Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen u. s. w. mit Warenmustern zugelassen wird, sofern diese Anstalten und Unternehmungen die bezüglichen Artikel in ihrem Betriebe verwenden.

Ebenso wird das Auffuchen von Bestellungen durch die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe (Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227) auf ihre Betriebserzeugnisse durch die neuen Bestimmungen nicht berührt.

In Betreff der Frage, welches Gebiet der im § 59 des Gesetzes erwähnte Begriff „Standort“ umfaßt, wird erklärt, daß unter „Standort des Gewerbes“ hier das Gebiet jener Ortsgemeinde zu verstehen ist, in welcher das betreffende Gewerbe ausgeübt wird.

Innerhalb des Standortes des Gewerbes können hinsichtlich aller Waren — mit alleiniger Ausnahme von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren — Bestellungen auch bei Personen aufgesucht werden, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden.

Innerhalb wie außerhalb des Standortes ist jedoch das Auffuchen von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren bei den letzterwähnten Personen verboten.

Ergibt sich gelegentlich der Durchführung einer Strafamtshandlung wegen Übertretung dieses Verbotes ein Zweifel darüber, ob ein Artikel diesen drei Warengattungen beizuzählen sei, wird es sich empfehlen, daß von den Gewerbebehörden I. Instanz vor Fällung eines Erkenntnisses die zuständige Handels- und Gewerbebehörde gehört werde.

Der § 1 der Durchführungsverordnung enthält die Liste jener Waren, hinsichtlich welcher das Auffuchen von Bestellungen auch außerhalb des Standortes bei den im § 59, Alinea 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ist. Für eine Reihe von Gegenständen ist noch nachträglich, teils in den Gutachten einzelner Handels- und Gewerbebehörden, teils in direkten Eingaben von Korporationen, Vereinen

und Privaten die Begünstigung des Detailreisens in Anspruch genommen worden.

Das Handelsministerium behält sich vor, nach Einlangen der von den Handels- und Gewerbebehörden beziehungsweise den beteiligten Genossenschaften über diese Anträge bereits abverlangten Gutachten eine eventuelle Ergänzung der Liste der begünstigten Artikel in Erwägung zu ziehen.

Eine Begünstigung einzelner Firmen oder Personen in dieser Richtung ist im Gesetze nicht vorgesehen, weshalb allfällige Gesuche von Gewerbeinhabern um ausnahmsweise Gestattung des Detailreisens für ihre Person oder ihre Bediensteten eine Berücksichtigung nicht finden können.

Dem § 59 des Gesetzes entsprechend sind in der Durchführungsverordnung dort, wo kurzweg von Handlungsreisenden die Rede ist, nicht nur die im Dienste eines Gewerbeinhabers stehenden Handlungsreisenden, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geschäft reisen, verstanden, sondern auch alle jene im Dienste eines Geschäftsmannes stehenden Personen, welche in einzelnen Fällen nach Bedarf zum Auffuchen von Bestellungen ermächtigt werden.

Die im § 3 der Durchführungsverordnung erwähnte Legitimationskarte für Handlungsreisende (Formular A, Beilage 1), ferner die mit § 13 eingeführte punzierungsämtliche Legitimation (Formular C, Beilage 3), endlich die im § 17 der Verordnung gedachte Legitimationskarte für kleinere Gewerbetreibende (Formular D, Beilage 4) wurden, wie dies bereits mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. November 1902, Z. 5831/S. M. (Statthaltereierlaß vom 23. Dezember 1902, Z. 124908), bekanntgegeben, bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt und können diese Drucksorten von den zur Ausfertigung berufenen Behörden dem tatsächlichen Bedarfe entsprechend dort stets direkt und kostenfrei angesprochen werden.

Aus diesem Grunde dürfen von den Parteien außer der Stempelgebühr keine anderen Gebühren zur Einhebung gelangen. Den dreiteilig zu faltenden Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 3) liegt ein Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung bei, wogegen die punzierämtlichen Legitimationen (§ 13), ebenso wie die Legitimationen für kleinere Gewerbetreibende (§ 17) die bezüglichen Normen auf der Rückseite der Karte selbst enthalten.

Während § 4 der Durchführungsverordnung bestimmt, aus welchen auf den Geschäftsteller (d. i. der Gewerbeinhaber) zurückzuführenden Gründen die Ausfertigung der Legitimationskarte zu verweigern ist, enthält § 5 jenen Verweigerungsgrund, welcher in der mangelnden persönlichen Qualifikation des Reisenden gelegen ist.

Zu § 4, lit. a, wonach die Legitimationskarte zu verweigern ist, wenn bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind, wird bemerkt, daß diese Bestimmungen in jenen Fällen nicht in Anwendung gebracht werden dürfen, in welchen der um eine Legitimationskarte nachsuchende Gewerbeinhaber die gemäß § 2 anzugebenden Geburts- oder Zuständigkeitsdaten des Reisenden lediglich aus dem Grunde nicht beizubringen vermag, weil diese Daten nicht erwerbbar sind oder weil die Zuständigkeit strittig ist.

In solchen Ausnahmefällen wird sich die Gewerbebehörde mit den augenblicklich zur Verfügung stehenden Daten, sofern dieselben nur zur Konstatierung der Identität des Reisenden überhaupt ausreichen, zufrieden zu geben haben.

Aus § 5 der Verordnung geht hervor, daß die Ausfertigung von Legitimationskarten für Reisende, die ob einer daselbst taxativ aufgezählten strafbaren Handlung eine Verurteilung erlitten haben, nur innerhalb der der Verbüßung der Strafe folgenden drei Jahre und nur dann verweigert werden darf, wenn nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim betreffenden Geschäftsbetriebe mit Grund ein Mißbrauch zu besorgen wäre.

Die zur Entscheidung hierüber berufenen Behörden werden nicht zu übersehen haben, daß, sofern nicht begründete Bedenken aus öffentlichen Rücksichten dagegen sprechen, die Erreichung eines ehrlichen Erwerbes nicht erschwert werden soll.

Wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre abgelaufen sind und in dieser Zeit keine solche neuerliche Verurteilung erfolgt ist, darf aus dem im § 5 erwähnten Grunde die Ausfertigung der Legitimation überhaupt nicht mehr verweigert werden.

Die im § 6 der Verordnung vorgesehenen allfälligen Nachforschungen sind von amtswegen zu pflegen und dürfen aus diesem Anlasse die Parteien zur Beibringung von Zeugnissen, Dokumenten und Belegen nicht verhalten werden.

Wenn für die Verweigerung oder Zurücknahme einer Legitimationskarte der im § 5 bezeichnete Grund ausschlaggebend war, so steht nicht nur dem Gewerbeinhaber, sondern auch dem Handlungsreisenden das Rekursrecht — immer aber ohne aufschiebende Wirkung — zu.

Dem an den Handlungsreisenden hinauszugebenden Bescheide, mit welchem eine ausgefertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen.

Zur Konstatierung des Aufenthaltes eines solchen Handlungsreisenden, welche oft Schwierigkeiten bereiten dürfte, wird in den meisten Fällen der Gewerbeinhaber mitzuwirken bereit sein, um eine anderenfalls unvermeidliche und den Gewerbeinhaber schädigende Kurrendierung des Reisenden im eigenen Interesse zu vermeiden.

§ 9 der Verordnung setzt fest, daß die Legitimationskarte für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses gültig ist.

Die auf Grund der bisherigen Normen etwa bereits ausgefertigten Legitimationskarten behalten ihre Gültigkeit für die in denselben angegebene Zeit.

§ 11 der Durchführungsverordnung bestimmt, in welcher Form die den Handlungsreisenden auszufertigten Legitimationskarten evident zu führen sind.

Die Drucksorten für das zu diesem Zwecke dienende Protokoll nach Formular B (Beilage 2 der Durchführungsverordnung) werden sich die Gewerbebehörden selbst zu beschaffen haben.

In Fällen, wo mehrere Personen ein Gewerbe gemeinsam betreiben und mehr als ein Gesellschafter zum Zwecke des Auffuchens von Bestellungen Geschäftsreisen unternehmen wollen, werden im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 der Verordnung über Ansuchen der Beteiligten amtliche Abschriften des Gewerbescheines (Konzessionsdekretes) auszufertigen sein.

In den auf den Betrieb von Handelsgesellschaften lautenden Gewerbescheinen (Konzessionsdekretes) oder deren Abschriften ist über Begehren der Beteiligten die Eigenschaft des Betreffenden als öffentlicher Gesellschafter auf Grund eines von der Partei beizubringenden Handelsregisterauszuges anzumerken.

Die Fassung des Absatzes 2 im § 12 ermöglicht es übrigens dem Gewerbeinhaber, sich beim Auffuchen von Bestellungen über Anforderung der behördlichen Organe statt durch den Gewerbeschein (Konzessionsdekret) auch durch einen anderen entsprechenden Nachweis seiner Gewerbeberechtigung zu legitimieren.

Anlaßend die Frage, ob und inwieweit die Ministerialverordnung vom 16. September 1884, R.-G.-Bl. Nr. 159, betreffend die Befugnisse der Handlungsreisenden (wandernden Handelsagenten), mit welcher die §§ 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 220, als noch zu Recht bestehend erklärt worden sind, im Hinblick auf das Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, auch fernerhin Geltung habe, wird hiemit ausgesprochen, daß die gedachten Verordnungen angesichts des Umstandes, daß die Befugnisse der vorerwähnten Personen nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren haben, hiedurch außer Kraft gesetzt worden sind.

Die im § 60, Alinea 2 des Gesetzes erwähnten Produzenten von dem täglichen Verbrauche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umherziehen keiner besonderen Legitimationen.

Jedoch wird es sich im eigenen Interesse dieser Personen zur Vermeidung von Beanstandungen empfehlen, daß sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiet die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Zertifikate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen können, daß die feil zu haltenden Artikel eigener Erzeugung sind.

Zum § 16 der Durchführungsverordnung wird weiters bemerkt, daß ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbrauche dienen, lautender Gewerbeschein nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbeinhaber für die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus und auf der Straße gelten kann.

Vielmehr muß das Feilbieten dieser Erzeugnisse im Umherziehen als freies Gewerbe angemeldet werden und der bezügliche Gewerbeschein ausdrücklich auf diese Form des Betriebes lauten.

Indem ich diesen Zirkular-Erlass hiemit verlautbare, erhalten die magistratischen Bezirksämter noch folgende Erläuterungen:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1902, Z. 124908, M.-Abt. XVII 6266, wurden im Hinblick auf die erfolgte Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, und um Verwechslungen der alten und neuen Drucksorten auszuschließen, durch das k. k. Handelsministerium alle bei der Staatsdruckerei seitens der Unterbehörden vor Inkrafttreten der neuen Durchführungsverordnung gemachten Bestellungen auf einschlägige Drucksorten annulliert.

Zugleich werden die magistratischen Bezirksämter zufolge eben zitierten Erlasses angewiesen, die von der Staatsdruckerei bereits bezogenen, aber noch nicht verwendeten Drucksorten zur Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, zu vernichten.

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, neu angeordneten Drucksorten (Formulare A und Formulare D) wurden den magistratischen Bezirksämtern durch die Magistrats-Abteilung XVII mit Berücksichtigung des bereits im September vorigen Jahres bekanntgegebenen Bedarfes bereits zugemittelt.

Die Druckorte B (Protokoll über die auszufertigten Legitimationskarten) wird durch die Magistrats-Abteilung XVII angelegt werden und den magistratischen Bezirksämtern sofort nach deren Fertigstellung zukommen.

Zu Hinfunft wird es Sache der Bezirksämter selbst sein, nach Aufbrauch der übersendeten Drucksorten (Formulare A und D) den weiteren Bedarf direkt ohne Vermittlung der Magistrats-Abteilung XVII bei der Staatsdruckerei mit Bezug auf den Statthalterei-Erlass vom 23. Dezember 1902, Z. 124908, losenlos in Anspruch zu nehmen.

Da die Verordnung mit dem Tage ihrer amtlichen Verlautbarung in Wirksamkeit trat, andererseits aber die Einbringung der Gesuche und Ausfertigung der Legitimationen doch eine gewisse Zeit erfordert, während welcher der geschäftliche Reiseverkehr unterbunden wäre, ist in den der Veröffentlichung der Verordnung folgenden 14 Tagen der Vorweis der Legitimationskarte von den Reisenden nicht zu verlangen.

Zu einzelnen Punkten der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, bei deren Handhabung zufolge Handelsministerial-Erlasses vom 24. Dezember 1902, Z. 6417, die weitestgehende Rücksicht auf die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs zu nehmen ist, wird den magistratischen Bezirksämtern noch folgendes bemerkt:

Zu § 2 der Verordnung:

1. Wenngleich nach Absatz 2 dieses Paragraphen der Gewerbeinhaber bloß verpflichtet ist, den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, in seinem Gesuche anzugeben, so erscheint diese einfache Angabe doch nicht zuverlässig genug, um auf Grund derselben mit der Ausfertigung der Legitimationskarte vorzugehen; es wird vielmehr Sache der Bezirksämter sein, sich in anderer, zuverlässiger Weise die Überzeugung von dem aufrechten Bestande des bezüglichen Gewerberechtes zu verschaffen. In dieser Hinsicht wird eine in kürzestem Wege zu richtende Anfrage an den Steuerkataster wohl das zuverlässigste Auskunftsmittel sein, welches dem Bezirksamte zu Gebote steht, von welchem jedoch behufs Ersparung von Zeit und Vermeidung unnötiger Belastung des Steuerkatasters nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn sich das Bezirksamt nicht in anderer zuverlässiger Weise, insbesondere durch die Mitwirkung des Einschreiters von dem Gewerberechte desselben überzeugen kann; es empfiehlt sich daher in erster Linie auf die einschreitenden Gewerbeinhaber jedoch ohne Zwang einzuwirken, beim Einschreiten um Legitimationskarten den Gewerbeschein oder ein anderes, den aufrechten Bestand des Gewerberechtes nachweisendes Dokument vorzuweisen.

Der Hinweis, daß hierin ein Mittel zur Beschleunigung der Ausfertigung der Legitimationskarten gelegen sei, wird wohl stets genügen, um die Gewerbeinhaber zur Vorweisung ihrer Gewerbedokumente zu bewegen.

2. Auch der Umstand, daß der Gewerbeinhaber die Daten der Personbeschreibung bloß anzugeben hat, kann zur Ausfertigung der Legitimationskarte, in welche diese Beschreibung aufzunehmen ist, nicht genügen. Damit sich die Bezirksämter in dieser Hinsicht hinreichende Sicherheit für die richtige Beschreibung der Person des Inhabers der Legitimationskarte verschaffen können, empfiehlt es sich, daß der Reisende seine Legitimationskarte sich selbst bei dem Bezirksamte abhole, beziehungsweise dieselbe daselbst unterfertige, wobei sich das Bezirksamt Gewißheit über die richtige Personbeschreibung verschaffen kann.

Sollte dieser Vorgang nicht eingehalten werden können, weil der Reisende auf der Tour ist, so erscheint es angemessen, daß der Einschreiter eine politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiete sich der Reisende eben befindet, sowie den Tag angebe, an welchem er bei dieser Behörde behufs Behebung der Karte erscheinen werde; in diesem Falle wäre die Karte an diese Behörde mit dem Ersuchen zu senden, sich bei Ausfolgung derselben von der richtigen Personbeschreibung zu überzeugen.

3. Im Hinblick auf § 8, Absatz 1, und § 9, Absatz 3 der Durchführungsverordnung ist es angezeigt, daß sich die Bezirksämter auch von der Wohnungsadresse des Reisenden entweder gelegentlich des Ansuchens um die Legitimationskarte oder bei Ausfertigung derselben in zuverlässiger Weise Kenntnis verschaffen.

Zu § 6.

Die Nachforschungen hinsichtlich etwaiger Vorbestrafungen des Reisenden, welche zu einer Verweigerung der Legitimationskarte gemäß § 5 Anlaß bieten könnten, sollen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, denen eine Zurücknahme im Sinne des § 7 der Verordnung wegen des stets wechselnden Aufenthaltes des Reisenden begegnen wird, tunlichst während der zur Ausfertigung der Legitimationskarte gegebenen achtägigen Frist beendet sein.

Derartige Anfragen an die k. k. Polizei-Direktion haben daher stets gleichzeitig mit der Anfrage an den Steuerkataster, wo eine solche nach dem Borgefagten nötig sein sollte, zu erfolgen; diese Anfragen an die k. k. Polizei-Direktion sind von außen als dringend zu bezeichnen und ist die k. k. Polizeibehörde unter Hinweis auf die Frist von acht Tagen um die umgehende Beantwortung zu ersuchen.

Die k. k. Polizei-Direktion wird von hieramts gleichzeitig um die dringliche Behandlung derartiger Anfragen der Bezirksämter ersucht. Keinesfalls darf durch das Fehlen der Antwort der k. k. Polizeibehörde die Ausfertigung der Legitimationskarte über die gesetzliche Frist hinaus verzögert werden.

Mit Rücksicht auf die nunmehr geänderten Durchführungsbestimmungen tritt der Normal-Erlass vom 3. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 4835/02 (M.-B.-Bl. ex 1902 XI, Nr. 7), sowie der Magistrats-Beschluß vom 25. September 1902, M.-Abt. X, 4961/02 (M.-B.-Bl. ex 1902 X, Nr. 14), außer Kraft.

Dagegen bleiben die Normal-Erlasse vom 23. September 1902, M.-D. 3177/02, betreffend die genossenschaftlichen Ausweise für Brot- und Gebäckzusteller, vom 15. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5176/02, betreffend den Generalkataster über die Ausfertigung von Legitimationen im Sinne des § 60, Absatz 5 G.-D. (M.-B.-Bl. ex 1902 XI, Nr. 17) und vom 30. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5381/02, betreffend die ausnahmslose Zuständigkeit der Bezirksämter zur Ausstellung von Legitimationen für Handlungsreisende (M.-B.-Bl. ex 1902 XI, Nr. 18), auch weiterhin in Kraft.

II.

Neuregelung der Pfarrensprengel im I. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates ddo. Dezember 1902, Abt. XXII, Z. 3064/02:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1902, Z. 116801, ist die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung der Pfarrensprengel im I. Wiener Gemeindebezirke am 1. Dezember 1902 in Kraft getreten.

Die Grenzen der Pfarren wurden in nachstehender Weise festgesetzt:

1. K. u. k. Hof- und Burgpfarre zu Maria Himmelfahrt.

Im Norden: Südliches Abschlußgitter des k. k. Volksgartens.

Im Westen: Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes und des k. k. Hofgartens.

Im Süden: Gartenmauer des k. k. Hofgartens, Albrechtgasse 1, Hofgartengasse 3, Palais Erzherzog Albrecht, k. k. Hofburg, Josefsplatz 1 bis 4, Bräunerstraße 14.

Im Osten: Stallburggasse 5, Habsburgergasse 11, Reitschulgasse 1, Michaelerplatz 1 (k. k. Hofburg), Schauslergasse (k. k. Hofburg), Ballhausplatz 1 (Amalienhof), 5/6.

2. Pfarre St. Stephan an der Metropolitankirche.

Im Norden: Soth-im-Eisenplatz 6 bis Goldschmidgasse 1 und 4, bis Jasomirgottstraße 1 und 2, bis Brandstätte 1, Kramergasse von Nr. 2 bis 12, Lichtensteg 4 und 6, Hoher Markt 13 bis 10, Judengasse 2 bis 10, Sternengasse 2 und 4, Marc Aurelstraße 6 bis 12, Salzaries 2 bis 8, Augustengasse 2, Rudolfsplatz 8, Weg durch die Anlagen des Rudolfsplatzes, Heinrichsgasse 6 und 8.

Im Osten: Stadtbahnstrecke von Heinrichsgasse bis Rotenturmstraße, Rotenturmstraße von Nr. 39 bis 33, Griechengasse 2 bis Steyrerhof 2, bis Fleischmarkt 1, Köllnerhofgasse 7, Grashofgasse 2 und 4, bis Sonnenfelsgasse 7 und 8, bis Bäckerstraße 7, Esfiggasse 3 und 2, Wollzeile von Nr. 13 bis 35 und Nr. 34 bis 42, Stadtpark.

Im Süden: Wienfluß bis Johannesgasse, Lothringerstraße 33 bis 19.

Im Westen: Schwarzenbergplatz 3 bis 1, Schwarzenbergstraße 11 bis 1, Krugerstraße 19 bis 13, bis Annagasse 12 und 5, bis Johannesgasse 6 und 7, bis Himmelpfortgasse 8, Himmelpfortgasse 5 bis 1, Donnerergasse 2, Neuer Markt 3 bis 1 und 17, Seilergasse 9 bis 4, bis Spiegelgasse 3 und 2, bis Dorotheergasse 1 (Graben 10).

3. K. u. k. Hof- und Stadtpfarre zum heiligen Michael.

Im Westen: Reitschulgasse 4, Michaelerplatz 6 bis 2, Schauslergasse 2 bis 6, Luftlinie von Schauslergasse 6 bis Regierungsgasse 5, Luftlinie von Regierungsgasse 5 bis Ballhausplatz 2, Ballhausplatz 2, südliches und westliches Abschlußgitter des k. k. Volksgartens.

Im Norden: Nördliches und östliches Abschlußgitter des k. k. Volksgartens, Metastasiogasse 1, Regierungsgasse 5 bis 1.

Im Osten: Wallnerstraße 8 und 6, Haarhof 6, 4 und 1, Wallnerstraße 4, Neubadgasse 1, 6 (Körblergasse 3), 4 und 2, Wallnerstraße 2, Kohlmarkt 6 bis 2, Graben 19, Kohlmarkt 1 bis Habsburgergasse 6 und 1 (Graben 14/15, Bräunerstraße 2), Bräunerstraße 3 bis Graben 11 (Dorotheergasse 2).

Im Süden: Dorotheergasse 3 bis 9, bis Spiegelgasse 10 und 12, Plankengasse 6, Stallburggasse 2 und 4, Habsburgergasse 14.

4. Pfarre zu Unserer Lieben Frau bei den Schotten.

Im Westen: Löwelstraße 6 bis 10, nördliches Abschlußgitter des k. k. Volksgartens, Franzensring 12 bis 24.

Im Norden: Schottenring von Nr. 2 bis 32.

Im Osten: Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Schottenring“ bis zur Heinrichsgasse, Heinrichsgasse 5 bis 1, Weg durch die Anlagen des Rudolfsplatzes, Augustengasse 3 und 1.

Im Süden: Salzgras 11/13 (Fischerstiege 9) bis 19, Marienstiege 2, Schwertgasse 5 bis 1, Wipplingerstraße 18 bis 22 und 21, Tiefer Graben 24/22 bis 8 und Nr. 15 bis 1, Strauchgasse 1 (Heidenschuß 3, Wallnerstraße 10), Wallnerstraße 19 und 17, Regierungsgasse 2 bis 8, Minoritenkirche, Metastasiogasse 2 und 4.

5. Pfarre St. Peter.

Im Westen: Graben 12, 13 (Bräunerstraße 1) bis Habsburgergasse 4, 2 (Graben 16 und 17).

Im Norden: Tuchlauben 2 bis 8, Kleeblattgasse 2, 4 und 11 bis zur Jordangasse 7 bis 1 (Wipplingerstraße 5), Wipplingerstraße 6 bis Salvatorgasse 5 und 8 (Fischerstiege 2), Fischerstiege 2 bis 10 (Salzgras 7/9).

Im Osten: Salzgras 7/9 bis 1, Marc Aurelstraße 11/9 bis 5, Sternengasse 7 bis 1, Judengasse 7 bis 1, Hoher Markt 3 bis 1, Lichtensteg 5 und 3.

Im Süden: Kramergasse 13 bis 1 (Brandstätte 6), Brandstätte 6 und 3, bis Jasomirgottstraße 4 und 3, bis Goldschmidgasse 6 und 3, Graben 31.

6. Pfarre zu den neun Chören der Engel (Am Hof).

Im Westen: Naglergasse 1 (Graben 20) bis 29 und 28 (Heidenschuß 1), Heidenschuß 2.

Im Norden: Tiefer Graben 2 bis 6, Am Hof 9 und 10 (Färbergasse 1), Färbergasse 1 bis 5 (Wipplingerstraße 19), Schwertgasse 2 (Wipplingerstraße 16) bis 6.

Im Osten: Kirche Maria Stiegen.

Im Süden: Fischerstiege 7 bis 1 (Salvatorgasse 10), Salvatorgasse 7 bis Wipplingerstraße 8, Jordangasse 2 und 9, Kleeblattgasse 9 bis 1, Tuchlauben 9 bis 1.

7. Pfarre Maria Rotunda.

Im Westen: Esfiggasse 4 (Bäckerstraße 16), Bäckerstraße 9 bis Sonnenfelsgasse 10, Sonnenfelsgasse 15 bis 9, bis Grashofgasse 1, Köllnerhofgasse 6 (Fleischmarkt 4), Fleischmarkt 3 bis Griechengasse 4 und 1, Rotenturmstraße 24 und 26.

Im Norden: Stadtbahnstrecke von der Rotenturmstraße an, Donaukanal bis zur Radekybrücke.

Im Osten: Wienfluß von der Radekybrücke bis zur Wollzeile.

Im Süden: Wollzeile 41 bis 37 (Postgasse 2), Postgasse 3 und 5, Bäckerstraße 30 bis 16 (Esfiggasse 4).

8. K. u. k. Hof- und Stadtpfarre St. Augustin.

Im Westen: Wienzeile 2, Getreidemarkt 2 bis 20, Museumstraße 2 und 4, Bellariastraße 1, Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes und des k. k. Hofgartens (Burgring 7 bis 1 und Opernring 23 bis 17), Albrechtgasse 3, Opernring 10 bis 4, Operngasse 8 bis 2 (Hofgartengasse 1), k. k. Hofburg.

Im Norden: Josefsplatz (k. k. Hofburg), Bräunerstraße 13 und 11, Stallburggasse 3 und 1, Plankengasse 7, Spiegelgasse 17 bis 13 und 8 bis 4, Spiegelgasse 5 bis zur Seilergasse 6.

Im Osten: Seilergasse 6 bis 12 und 15, Neuer Markt 16 bis 13, Donnerergasse 1, Himmelpfortgasse 2 bis 6, bis Johannesgasse 5 und 4 a, bis Annagasse St. Annakirche und Nr. 10, bis Krugerstraße 11 und 12, Krugerstraße 12 bis 18, Schwarzenberggasse 2 bis 12, Schwarzenbergplatz 6, 5 und 4.

Im Süden: Lothringerstraße 17 bis 13, Karlsplatz 6 bis 1, Friedrichstraße 2 bis 10.

9. Pfarre zur heiligen Elisabeth im „Deutschen Hause“.

Zur Pfarre St. Elisabeth im „Deutschen Hause“, Singerstraße 7, gehören:

1. alle Ordensmitglieder mit ihrer Dienerschaft;

2. alle Ordensangehörigen mit ihren Familienangehörigen und Dienern, wenn sie im Ordenshause wohnen.

Alle übrigen in diesem Hause wohnenden Personen gehören zur Pfarre St. Stephan.

10. Griechisch-katholische Pfarre zur heiligen Barbara.

Die griechisch-katholische Pfarre zur heiligen Barbara (Postgasse 8) untersteht dem griechisch-katholisch-ruthenischen Erzbischof von Lemberg und ist die Zentralpfarre für die außerhalb der galizischen Diözesen wohnenden unierten Griechen der diesseitigen Reichshälfte.

12.

Sonntagsruhe der Bautechniker.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1902, Z. 120552, M.-Nbt. XVII 5970/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8 ex 1903):

Mit dem hierortigen Erlasse vom 30. Juli 1901, Z. 52842 (Mag.-Bdg.-Bl. ex 1901, IX. S. 75) wurde den politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums nach Einvernehmung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1901, Z. 22111, eine Weisung in Betreff der Anwendbarkeit der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe auf die Bureau der Baugewerbebetriebe erteilt.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1902 haben nun die Abgeordneten Dr. Heilingger und Genossen eine Interpellation in Angelegenheit der Sonntagsruhe der Bautechniker an den Herrn k. k. Handelsminister gerichtet, in welcher angeführt wird, daß ungeachtet der mit dem eingangs bezogenen Erlasse ausgesprochenen Rechtsauffassung die Sonntagsarbeit in den Baubureau nach wie vor in Übung sei.

Aus diesem Anlasse werden infolge Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 5. November 1902, Z. 2616 S.-M., die Weisungen dieses Erlasses zur genauen Handhabung in Erinnerung gebracht.

13.

Gewerberechtliche Behandlung der Lithographen, Xylographen u. s. w., welche nicht Vervielfältigungen vornehmen.

Statthalterei-Erlaß vom 4. Dezember 1902, Z. 120148, M.-Nbt. XVII, 5941/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 126 ex 1902):

Das k. k. Ministerium des Innern hat nach Einvernehmung des k. k. Handelsministeriums mit dem Erlasse vom 24. November 1902, Z. 13116, erklärt, daß es keinem Anstande unterliegt, alle jene Betriebe, welche, ohne selbst Vervielfältigungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Klischees, Platten, kurz Negative herstellen, welche für die Zwecke der preßgewerblichen Vervielfältigung dienen als freie Gewerbe zu betrachten, wobei es ohne Belang ist, ob diese Herstellung durch Handarbeit oder durch technische, insbesondere phototechnische Mittel erfolgt, sofern es sich nicht um Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes, etwa des Graveurgewerbes, handelt.

14.

Verwendung der Beglaubigungsscheine und Auflassung der Fahrabweisung für Landsturmpflichtige.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 5. Dezember 1902, Z. 7791/Pr., M.-Abt. XVI, 8151/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4 ex 1903):

Im Sinne des § 6, Punkt 7, 8 und 9 der mit dem Reichsgesetzblatte LXXXV, Stück Nr. 174 ex 1902, ausgegebenen Belehrung zum Landsturmpaß werden im Falle der Ausbietung und Einberufung des Landsturmes nur jenen Landsturmpflichtigen — einschließlich der für Arbeitszwecke und zu besonderen Dienstleistungen bestimmten Landsturmpersonen — Beglaubigungsscheine ausgefolgt, welche ein militärisches Legitimations-Dokument (Landsturmpaß, Widmungskarte, eventuell Einberufungskarte) nicht in Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn oder das Dampfschiff benutzen müssen; dagegen werden die bisherigen Fahrabweisungen, welche nach Punkt 170 der Landsturm-Organisations-Vorschriften zur kostenfreien Benützung der vorbezeichneten Fahrmittel für sämtliche einrückenden Landsturmpflichtigen bestimmt waren, außer Kraft gesetzt.

Dem Vorstehenden entsprechend wird das Erfordernis an diesen Drucksorten von den Landsturmbezirks-Kommanden (Exposituren) bei den politischen Bezirksbehörden ungefümt ermittelt.

Der Bedarf wird mit durchschnittlich 15 Exemplaren für jede Gemeinde berechnet.

Die auf die Gemeinden entfallende Summe von Beglaubigungsscheinen wird den politischen Bezirksbehörden zur Aufbewahrung und entsprechenden Verwendung im Falle der Ausbietung und Einberufung des Landsturmes ausgefolgt.

Falls die den Gemeinden zugewiesenen Blanksätze nicht ausreichen, ist der weitere Bedarf von den zuständigen Landsturmbezirks-Kommanden (Exposituren) anzusprechen.

Bezüglich Vernichtung der bei den politischen Bezirksbehörden erliegenden Fahrabweisungen werden die Weisungen erfolgen.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. November 1902, Nr. 36646, mit der Aufforderung bekanntgegeben, die erwähnten Bestimmungen beim Punkte 170 der Landsturm-Organisations-Vorschrift vorzumerken.

15.

Verfahren in Gewerbestraffällen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1902, Z. 125054, M.-Abt. XVII, 6184/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3 ex 1903):

Vielfache Wahrnehmungen über Mängel in Verfahren einzelner politischer Bezirksbehörden in Gewerbestraffällen geben der Statthalterei Anlaß, folgende Anordnungen zu erlassen, beziehungsweise in Erinnerung zu bringen:

1. Im Hinblick auf die in § 140 der Gewerbeordnung festgesetzte sechsmonatliche Verjährungsfrist ist der Beschuldigte stets rechtzeitig zur Verantwortung zu ziehen und zum Nachweise dessen der Tag, an welchem die erste Vorladung ausgefertigt wurde, stets in den Amtsvorschriften anzumerken.

2. Jede unnötige Verzögerung ist zu vermeiden; doch darf keine zur Klarstellung des Tatbestandes notwendige Erhebung unterbleiben. Wird die Einvernehmung des Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses unterlassen, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor.

3. Im Strafregisterblatt (Rubrik I) ist die fortlaufende Zahl des Strafregisters genau anzugeben, nicht aber bloß die Zahl, unter welcher die Anzeige oder die sonstige Veranlassung im Einlaufsbuche (Exhibiten-Protokolle) eingetragen ist.

4. Da nur bei physischen Personen ein Verschulden in Betracht kommt, sind Strafamtshandlungen nie gegen juristische Personen, also auch nicht gegen offene Handelsgesellschaften oder gegen eine „Firma“ (d. i. laut Artikel 15 des Handelsgesetzbuches der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt), einzuleiten, wohl aber gegen deren Vertreter oder Geschäftsführer (§ 55 der Gewerbeordnung) im Gewerbebetriebe; für die Strafbeträge allerdings haftet gemäß § 139 der Gewerbeordnung die juristische Person als Gewerbeinhaberin. Diese Haftung ist im Erkenntnis zu erwähnen.

5. Bei allen Strafamtshandlungen sind im Hinblick auf die Strafbemessung (§ 134 der Gewerbeordnung) die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vor dem Erkenntnis im allgemeinen zu erheben und bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafbeträge (§ 151) ist festzustellen, ob der Beschuldigte Hilfsarbeiter, ob er Lehrlinge beschäftigt oder nicht. Ist er Gewerbeinhaber, so ist auch der maßgebende Wortlaut seines Gewerbescheines oder Konzessionsdekretes festzustellen. Bei Übertretungen des Hausierpatentes durch Hausieren ohne den vorgeschriebenen Paß ist insbesondere auch im Hinblick auf § 19, lit. a des Hausierpatentes festzustellen, ob der Beschuldigte Inländer, d. i. im Sinne dieses Gesetzes österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist. Die diesbezüglichen Angaben sind in Rubrik II des Strafregisters einzutragen.

6. In Rubrik IV des Strafregisters ist die dem Beschuldigten vorzuhaltende Übertretung immer in Übereinstimmung mit dem Wortlaute des Ge-

setzes und unter genauer Bezeichnung der Tatumstände einzutragen. Eintragungen, wie „Überschreitung der Gewerbebefugnis“, „Eingriff in die Gewerbebefugnis der . . .“ oder: „unbefugtes Standhalten“, „Halten von Sitzgelegenheiten“ u. dgl. sind unzulässig.

7. Wird der Beschuldigte nach der Regel des § 147 mündlich zur Rechtsfertigung einvernommen, so hat — wenn nicht noch weitere Erhebungen vorgenommen werden müssen — die Kundmachung des Erkenntnisses sofort mündlich zu erfolgen und ist nicht erst einer schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten.

8. Bei Bemessung der Geldstrafen ist gemäß § 134 der Gewerbeordnung auch auf die Größe des mit der Übertretung beabsichtigten Vorteiles Rücksicht zu nehmen; bei Strafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes kommt daher auch die Höhe der Mitgliedsgebühr in Betracht, die bei ordnungsmäßigem Verhalten an die Gewerbegeoffenschaft zu entrichten gewesen wäre.

9. Bei Strafen wegen Übertretung der Vorschriften über die Sonntagsruhe (Gesetz vom 15. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21) durch Verwendung von Hilfsarbeitern ist nicht nach § 131 der Gewerbeordnung, sondern nach § 133, lit. a, vorzugehen, die Strafe demnach auch zwischen 20 und 800 K zu bemessen.

10. Dasselbe gilt für Strafen wegen Übertretung des § 79 der Gewerbeordnung durch Aufnahme eines Lehrlings oder sonstigen gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Arbeitsbuch (bei kaufmännischem Hilfspersonal ohne die behördlich vidierten Zeugnisse der früheren Arbeitgeber).

11. Dagegen sind Unterlassungen hinsichtlich der Führung des durch § 88 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisses nicht nach § 133, lit. a, sondern nach § 131 der Gewerbeordnung zu strafen.

12. Bei der Verfügung über den Strafbetrag ist § 151 der Gewerbeordnung, beziehungsweise der h. o. Erlaß vom 19. April 1897, Z. 2322 der Normalienammlung 1613 genau zu beachten.

13. Bei der Bemessung der an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft ist der in § 135 der Gewerbeordnung aufgestellte Umwandlungsmaßstab 10 : 24 einzuhalten, von dem nur bei Übertretungen der §§ 16 a und 17 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, die dort in § 18, letzter Absatz, bestimmte Ausnahme platzgreift.

14. Im mündlichen Verfahren ist der Bestrafte zu verhalten, im Strafregister mit seiner Unterschrift zu bestätigen, daß und wann ihm das Erkenntnis kundgemacht wurde.

15. Wenn durch das Erkenntnis der Tatbestand eines unbefugten Gewerbebetriebes rechtskräftig festgestellt ist, darf niemals die nach § 270 des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, gebotene Verständigung der zur Erwerbsteuernbemessung berufenen Behörde unterlassen werden.

16. Im Hinblick auf § 138 der Gewerbeordnung lit. b und c über die Strafe der Entziehung von Gewerbebefugnissen sind Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen Übertretung der für ihr Gewerbe erlassenen gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie Warnungen aus Anlaß von Handlungen eines Konzessionsinhabers, die das Vertrauen der Behörde in seine Verlässlichkeit beeinträchtigen, jedesmal genau vorzumerken.

Dies gilt insbesondere von Strafen gegen Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister wegen Mißbrauches ihrer Gewerbebefugnis zur Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes, da diesen in jedem, also schon im ersten Wiederholungsfalle nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 16 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, die Gewerbebefugnis entzogen werden muß. In dieser Hinsicht wird auf den h. o. Erlaß vom 4. Oktober 1902, Z. 97248, verwiesen.

17. Rekurse, auch in Straffällen, sind stets innerhalb von acht Tagen vorzulegen, wie dies durch die Ministerialverordnung vom 30. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 124, vorgeschrieben ist; bei Strafnachsuchsgeuchen, die zu weiteren Erhebungen (s. V. 5) über die persönlichen Verhältnisse des Bestraften — in Wien durch die Bezirksvorsteher, auf dem Lande durch die Gemeindevorsteher — Anlaß bieten, ist für die verlangten Auskünfte eine kurze Frist zu setzen und auf deren Einhaltung zu dringen, damit kein unnötiger Aufschub des Strafvollzuges eintrete.

18. Eine besondere Wichtigkeit kommt — dies muß insbesondere den magistratischen Bezirksämtern erinnert werden — der Mäßigkeit des Strafvollzuges zu. Wiederholte Eingaben um Strafnachsicht, um Bewilligung zur Abstattung der Strafbeträge durch Teilzahlungen u. dgl. dürfen keinen Anlaß bieten, mit dem Strafvollzuge innezuhalten.

19. Erkenntnisse auf Entziehung einer Gewerbebefugnis oder auf dauernden Ausschuß vom Hausierhandel sind nach Rechtskraft behufs Sicherung des Strafvollzuges jedesmal der Aufenthaltsorts- und der Heimatsbehörde des Bestraften, sowie der etwa in dieser Hinsicht sonst noch in Betracht kommenden Behörden (in Wien der k. k. Polizei-Direktion) mitzuteilen.

20. Bei Vollzug der Straferkenntnisse ist auch von dem den Gewerbebehörden durch § 152 der Gewerbeordnung eingeräumten Rechte häufiger Gebrauch zu machen, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als welche die Beschlagnahme — aber nicht der Verfall! — von Waren und Werkzeugen, die Außerbetriebsetzung von Maschinen und die Schließung von Betriebsstätten beispielsweise angeführt sind.

Dieser Erlaß geht an den Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich und wird auch der k. k. Polizei-Direktion in Wien mitgeteilt.

16.

Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Petschau aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 17. Dezember 1902, M.-D. 4277/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 125 ex 1902):

Laut der Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad vom 4. Dezember 1902, Z. 39627, wurde der Gerichtsbezirk Petschau mit 1. Oktober 1902 aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad ausgeschieden und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tepl zugewiesen.

Hievon werden die städtischen Ämter mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß diese Änderung in dem dortigen Ortsrepertorium vorzumerken ist.

17.

Maßnahmen zur Hebung der Lage der Gast- und Schankgewerbetreibenden.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1902, Z. 128521, M.-Abt. XVII 37/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12 ex 1903):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1902, Z. 50492, sind aus den Kreisen der Gast- und Schankgewerbetreibenden, insbesondere während der in Wien jüngst versammelten Reichskonferenz der Gast- und Schankwirte Klagen über ihre mißliche Lage erhoben worden. Als eine der Ursachen des angeblich vielfach zutage tretenden wirtschaftlichen Niederganges dieses Gewerbes wurde unter anderen der Umstand bezeichnet, daß die Behörden bei Beurteilung von Ansuchen um die Erteilung von derlei Konzessionen die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die Frage des Bedürfnisses der Bevölkerung, nicht mit der erforderlichen Strenge prüfen.

Hiedurch sei die Zahl der Gast- und Schankgewerbe zum empfindlichen Nachtheile der bestehenden Betriebe und auch nicht zum Vortheile des Publikums unverhältnismäßig vermehrt worden.

Auch wurden Beschwerden darüber erhoben, daß bloß zum Handel mit Eßwaren und Getränken befugte Gewerbetreibende ihre Berechtigungen häufig überschreiten und insbesondere den Ausschank von Wein, Bier und Brantwein unbefugt betreiben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium auf diese Klagen mit dem Bemerken hingewiesen, daß ihnen nach neueren, bei Behandlung von Rekursen in derlei Angelegenheiten gemachten Wahrnehmungen nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt sowie der Wiener Magistrat werden demnach neuerlich an den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 4. Dezember 1891, Z. 23860 (Statthalterei-Erlaß vom 12. Dezember 1891, Z. 76442), betreffend die Handhabung der auf die Verleihung von Konzessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bezughabenden gewerberechtlichen Bestimmungen erinnert und zur genauesten Befolgung dieser Anordnungen angewiesen.

Gegen den unbefugt betriebenen Ausschank von Getränken oder die unbefugte Verabreichung von Speisen ist mit der größten Strenge vorzugehen. Der im Vorstehenden angezogene Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1891, Z. 76442, lautet:

Um den in den Versammlungen der Gast- und Schankgewerbesinhaber wiederholt beklagten Übelständen, soweit dies ohne Abänderung der geltenden Gewerbebesetze möglich ist, durch eine umsichtiger und strengere Handhabung der bestehenden gewerberechtlichen Vorschriften abzuheben, wird der Magistrat infolge des vom hohen k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium unter dem 4. Dezember 1891, Z. 23860, erlassenen Auftrages angewiesen:

1. Bei Erteilung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen strengstens darauf zu sehen, daß die Bedingungen der §§ 18 und 19 respektive § 23 der Gewerbebesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, dann jene des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1887, Z. 4953/M.-Z. (Statthalterei-Erlaß vom 7. Jänner 1888, Z. 544), vorhanden seien sowie daß bei Ausübung des Gast- und Schankgewerbes die Vorschriften des § 19 des besagten Gesetzes genau befolgt werden.

2. Bei Genehmigungen von Übertragungen von Gast- und Schankgewerben genau im Sinne des § 20 der Gewerbeordnung vorzugehen und die erforderlichen Erhebungen behufs Beschleunigung des Verfahrens tunlichst im Wege von Lokalausweisen, eventuell durch Delegation der betreffenden Gemeindevorstellungen durchzuführen.

3. Den Betrieb der zum bloßen Handel mit Eßwaren und Getränken befugten Gewerbetreibenden in der Richtung strenge überwachen zu lassen, um jedwede Umgehung der Bestimmung des § 16 der Gewerbeordnung durch Verabreichung von Speisen und Getränken an Steh- und Sitzgäste hintanzuhalten und in Übertretungsfällen die Strafbestimmungen strenge handhaben

und insbesondere auch die §§ 138 und 152 der Gewerbeordnung unnachlässiglich anzuwenden.

Hiezu wird bemerkt, daß der in diesem Erlasse erwähnte Erlaß der k. k. Statthalterei vom 7. Jänner 1888, Z. 544, lediglich Weisungen behufs Einschränkung der Verleihung von Konzessionen zum Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken mit Rücksicht auf das damals in Verhandlung gestandene Trunkenheitsgesetz enthält und durch den den magistratischen Bezirksämtern seinerzeit zugekommenen Normalerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1893, Z. 850 (M.-Z. 16347 ex 1893), abgeändert worden ist.

18.

Kompetenz der Gerichte bei Ansprüchen auf Rechnungslegung über Stierhaltung.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 1. Jänner 1903, Z. 122919 (M.-Abt. IX 121/03):

Das k. k. Reichsgericht hat mit dem Erkenntnisse vom 17. Oktober 1902, Z. 315, anlässlich eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt, daß zur Entscheidung über einen erhobenen Anspruch auf Legung der Rechnung über Stierhaltung und Gestattung der Einsicht in die einschlägigen Rechnungen die k. k. Gerichte zuständig seien.

19.

Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. (R.-G.-Bl. Nr. 6):

Zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, wird Nachstehendes angeordnet:

I. Abschnitt.

Vorschriften über die Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bei der Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen, für welche die Begünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, in Anspruch genommen werden, sind, soweit nicht bereits die Bestimmungen dieses Gesetzes bezügliche Anordnungen enthalten, aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit die Vorschriften des ersten Abschnittes der gegenwärtigen Verordnung unbeschadet der Befolgung der in dem betreffenden Lande geltenden Baugesetze zu beobachten.

§ 2.

Beschaffenheit der Bauplätze.

Als Bauplätze für Arbeiterwohnhäuser dürfen nur solche Grundstücke gewählt werden, welche von Natur dauernd trocken oder kunstgerecht entwässert sind. Dieselben dürfen nicht im Zuflußgebiete von Gewässern oder in der Nähe von Sümpfen liegen, noch auch durch verwefungsfähige und faulende Substanzen in einem die Gesundheit gefährdenden Grade verunreinigt sein.

§ 3.

Situierung der Gebäude.

Wo die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen und insbesondere auch die notwendige Rücksicht auf die Billigkeit der Arbeiterwohnungen es gestattet, sind die Arbeiterwohnhäuser nach der offenen Bauweise, unter Freistellung der einzelnen Gebäude, oder doch nach der halb offenen Bauweise, unter Nebeneinanderstellung der Gebäude, aufzuführen.

In beiden Fällen müssen die Abstände zwischen den Häusern nach allen Seiten mindestens das Maß der Gebäudehöhe (gerechnet bis zur Gesimsoberkante), keinesfalls aber weniger als 6 m betragen. Nur wenn auf keiner Seite Hauptfenster (Fenster von Wohnräumen) vorhanden sind, genügt ein Abstand im Ausmaße der halben Gebäudehöhe, mindestens aber von 4 m zwischen zwei Häusern.

Dieselben Entfernungen sind auch gegenüber den Grundgrenzen zu beobachten.

Haben die Arbeiterwohngebäude eine ungleiche Höhe, so ist das höhere Gebäude für die Breite des frei zu lassenden Zwischenraumes maßgebend. Ist ein Gebäude an einer Seite länger als 10 m, so ist der freie Zwischenraum an dieser Seite um ein Viertel des Betrages breiter zu bemessen, um welchen die Seite das Ausmaß von 10 m überschreitet.

Zu keinem Falle dürfen bei der offenen oder halb offenen Bauweise die Gebäude so angelegt werden, daß Fronten von mehr als 50 m entstehen.

§ 4.

Sicherheit gegen Grundfeuchtigkeit.

Die Kellersohle eines Arbeiterwohnhauses muß um 0,2 m über dem höchsten Grundwasserstande, der ebenerdige Fußboden eines nicht unterkellerten Arbeiterwohnhauses mindestens 1,6 m über diesem Grundwasserstande angelegt werden.

Der ebenerdige Fußboden eines Arbeiterwohnhauses muß mindestens 0,6 m über dem Straßenniveau gelegen sein. Die Benützung tiefer gelegener Räume für Wohnzwecke ist ausgeschlossen.

Das Mauerwerk der Fundamente und Keller ist derart auszuführen, daß das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit verhindert wird.

In nicht unterkellerten Räumen ist die Trockenheit des Fußbodens im Erdgeschoße durch eine über die ganze Fläche reichende wirksame Isolierschicht zu sichern.

§ 5.

Fußböden.

Fußböden sind in der Regel aus festgefügt Dielen, Kytolith und ähnlichen Materialien herzustellen; in südlichen Gegenden sind Böden auch aus Terrazzo, Zementplatten und ähnlichen Materialien zulässig.

§ 6.

Wände und Decken.

Wände und Decken aller Wohnräume müssen verputzt sein. An die Stelle des Verputzes kann bei Holzbauten auch eine dichte Holzverschalung treten.

§ 7.

Lichte Höhe der Wohnräume.

Die lichte Höhe der Wohnräume wird im Erdgeschoße drei- oder mehrstöckiger Gebäude mindestens 3 m, sonst mindestens 2,7 m betragen.

Bei nicht geraden Decken ist diese Höhe nach dem verglichenen Maße zu berechnen.

§ 8.

Fenster.

Alle Wohnräume müssen mit Fenstern versehen sein, welche vollständig geöffnet werden können und unmittelbar ins Freie gehen.

Die Gesamtfläche der Fenster eines bewohnten Raumes hat im allgemeinen ein Zehntel der Bodenfläche zu betragen. Bei ebenerdigen Gebäuden, welche nach der offenen und halb offenen Bauweise angelegt sind, kann mit diesem Verhältnisse bis auf ein Zwölftel herabgegangen werden.

§ 9.

Beheizung der Wohnräume.

Wo nicht zentrale Heizungsanlagen in Aussicht genommen sind, müssen für sämtliche Wohn- und Schlafzimmer (-Kammern) die erforderlichen Öfen vorhanden sein.

Öfenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

Die Rauchrohre einer zwei- oder mehrräumigen Wohnung dürfen mit den Rauchrohren einer anderen Wohnung nicht zusammengeleitet werden, sondern müssen selbständig über Dach ausmünden.

§ 10.

Aborte und Senkgruben.

Arbeiterwohnhäuser müssen mit der erforderlichen Anzahl einsitziger Aborte versehen sein, welche vollständig zu öffnende Fenster besitzen und derart anzulegen sind, daß für eine entsprechende Lüftung Vorkehrung getroffen und dem Austreten der Abortgase in die Haus- und Wohnräume wirksam vorgebeugt wird.

Der Abort darf nicht unmittelbar aus den Wohn- und Schlafzimmern (-Kammern) oder aus der Küche zugänglich sein.

Wo eine Schwemmkanalisation vorhanden ist, sind die Gebäude an dieselbe anzuschließen und die Aborte mit Wasserspülung zu versehen.

Wo Senkgruben angewendet werden müssen, sind die Sohle und die Wände derselben wasserdicht herzustellen. Vom Mauerwerke der Gebäude ist die Senkgrube wenigstens einen halben Meter entfernt zu halten; der Zwischenraum ist mit Leuten oder Ziegel sorgfältig auszustampfen. Oben ist die Senkgrube mit Steinplatten oder durch Überwölbung abzuschließen, wobei in der Decke eine möglichst luftdicht verschließbare Einsteigöffnung anzubringen ist. Holzene Abdeckungen müssen tragfähig sein und dürfen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn die Senkgrube von den Fenstern der Wohnräume wenigstens 4 m entfernt ist.

Sogenannte Schwindgruben (Verfüllgruben), aus welchen die Abwässer in den Untergrund versickern, sind nicht gestattet.

§ 11.

Rehrichtgruben.

Wo nicht für regelmäßige Abfuhr des Rehrichts oder anderer fester Abfallstoffe Sorge getragen werden kann, sind in angemessener Entfernung von den Gebäuden wasserdicht gemauerte und abgedeckte Gruben oder Behälter mit gut schließbaren Deckeln anzubringen.

§ 12.

Ableitung der Niederschlagswässer.

Für den raschen Abfluß der Niederschlagswässer aus dem Bereiche der Gebäude ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise vorzusorgen.

§ 13.

Wasserversorgung.

Bei der Anlage von Arbeiterwohnhäusern ist dort, wo der Anschluß derselben an eine bestehende Leitung von gesundem Trinkwasser erfolgen kann, das Wasser in die Gebäude, und zwar in alle Stockwerke derart einzuleiten, daß im Erdgeschoße für die auf einen und denselben Zugang angewiesenen Wohnungen und in jedem höheren Geschoße für die auf eine Stiege entfallenden Wohnungen mindestens ein Auslaufhahn vorhanden ist.

Besteht keine solche Wasserleitung und kann gesundes Trinkwasser nicht aus schon vorhandenen Brunnen bezogen werden, so sind zur ausreichenden Versorgung der Arbeiterwohnhäuser mit gesundem Trinkwasser Brunnen herzustellen. Die Brunnenanlage ist derart auszuführen, daß die Verunreinigung des Brunnens durch Eindringen gesundheitschädlicher Zuflüsse sowohl in der Tiefe als von der Erdoberfläche her zuverlässig ausgeschlossen ist. Demgemäß dürfen Brunnen nicht in der Nähe von Uratskanälen, Senkgruben, Düngerstätten oder anderen Sammelstellen von Abfällen verschiedener Art angelegt werden.

Wo weder Quellenleitungen noch Brunnenanlagen angewendet werden können, sind solid angelegte und zweckmäßig konstruierte Zisternen auszuführen, mittels welcher das Regenwasser von den Dachflächen der Gebäude und anderen reingehaltenen, abgeplatteten Auffangflächen gesammelt und durch Sandfilter gereinigt wird.

Wo das Halten häuslicher Nutztiere zugelassen wird, sind zur Viehtränke seitwärts des Brunnens (der Zisterne) die nötigen Gräben anzulegen und muß für die unschädliche Ableitung des Überschußwassers dieser Gräben gesorgt sein.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen für Familienwohnhäuser.

§ 14.

Maximalzahl der Bewohner.

In einer Familienwohnung dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß in jedem Schlafräume mindestens vier Quadratmeter Bodenfläche auf jede Person entfallen, wobei Kinder im Lebensalter unter einem Jahr außer Betracht bleiben. Ist in dem Schlafräume ein Küchenherd oder Kochofen vorhanden, so sind von der Bodenfläche des betreffenden Raumes vier Quadratmeter in Abzug zu bringen.

Die zulässige Anzahl von Personen ist in jeder Wohnung ersichtlich zu machen.

§ 15.

Wohnungsbestandteile.

Jede Wohnung soll ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellen und muß aus den erforderlichen Wohnräumen bestehen und mit einer eigenen Küche oder doch einem eigenen Kochofen versehen sein.

Die Wohnungen für Familien mit Kindern im Alter von mehr als sechs Jahren sollen mehrere Wohnräume enthalten, um für die letzteren eine Trennung der Schlafräume nach dem Geschlechte zu ermöglichen.

§ 16.

Anlage der Wohnungen.

Die Anordnung der Familienwohnungen im Grundrisse ist so zu gestalten, daß die einzelnen Wohnungen von einander vollständig getrennt sind.

Die Anlage von Mittel- und Seitengängen, welche nicht direkt beleuchtet und lüftbar sind, ist ausgeschlossen.

Bei ebenerdigen Gebäuden muß jede Wohnung ihren eigenen Ausgang ins Freie erhalten; derselbe darf aber keinesfalls unmittelbar aus einem Schlaf- oder Wohnzimmer (-Kammer) erfolgen.

§ 17.

Dachbodenwohnungen.

Nur in ebenerdigen oder einsstöckigen Familienwohnhäusern dürfen Wohnräume in den Dachböden eingerichtet werden.

Solche Wohnräume müssen wenigstens über der Hälfte der Fußbodenfläche eine lichte Höhe von 2,7 m besitzen und an den niedersten Stellen wenigstens noch eine lichte Höhe von 1,6 m erhalten. Sie müssen ferner von gemauerten, beiderseits verputzten Wänden und mit festen, feuerfesteren Decken abgeschlossen, mit entsprechenden Fenstern (§ 8) versehen und von der Stiege durch einen wenigstens 1,1 m breiten, 2,7 m hohen, feuerfesteren hergestellten Gang zugänglich sein.

§ 18.

Abteilung für einzelstehende Personen.

Sofern in Familienwohnhäusern abgesonderte Abteilungen für einzelstehende Personen eingerichtet werden (§ 5, Absatz 6, des Gesetzes), finden auf diese Abteilungen die Bestimmungen des dritten Titels dieser Verordnung analoge Anwendung.

§ 19.

Stallungen.

Stallungen für häusliche Nutztiere sind in einem Abstände von mindestens 4 m vom Wohngebäude anzulegen und mit einem wasserdichten Boden zu versehen. Für den Ablauf der Jauche muß derart Vorkehrung getroffen sein, daß jede Verunreinigung der Umgebung vermieden wird.

§ 20

Zusatzbestimmungen für größere Familienwohnhäuser.

In den in Städten oder geschlossenen Ortschaften gelegenen Gebäuden, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Familien bestimmt sind, muß die Stiegenanlage durchwegs feuersicher sein. Jede Wohnung muß einen eigenen Abort, sowie eine gesonderte Abteilung im Keller, in einer Holzlage oder am Dachboden haben.

Ferner sind in solchen Wohnhäusern, soweit für dieselben nicht zentrale Wäschereianlagen bestehen, Waschlüchen in ausreichender Zahl anzulegen. Hierbei darf ein Waschkessel nicht für mehr als acht Familien bestimmt werden.

Dritter Titel.

Besondere Bestimmungen für Ledigenheime.

§ 21.

Wohnräume und Küchen.

Die Einrichtung von Wohnräumen auf dem Dachboden ist nicht gestattet. Falls den Bewohnern im Hause selbst die Möglichkeit einer Verköstigung geboten werden soll, müssen hierfür geeignete Küchen vorhanden sein.

§ 22.

Gänge.

Die Gänge sind so anzulegen, daß sie genügendes Licht erhalten und daß ihre Breite dem zu gewärtigenden Verkehre entspricht.

§ 23.

Für die erforderliche Anzahl von Stiegen ist Vorkehrung zu treffen. Wenn das Ledigenheim für die Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen bestimmt ist, muß die Anlage der Stiegen durchwegs feuersicher sein.

§ 24.

Putzräume.

Zur Reinigung der Kleider und Schuhe müssen eigene Putzräume vorhanden sein.

§ 25.

Aborte.

Für die Bewohner müssen Aborte in genügender Anzahl — mindestens einer für 15 Personen — vorhanden sein.

II. Abschnitt.

Vorschriften über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb von Schlaf- und Logierhäusern.

§ 26.

Die im § 1 aufgestellten Grundsätze gelten analog für Schlaf- und Logierhäuser hinsichtlich des zweiten Abschnittes der gegenwärtigen Verordnung. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 13, des § 21, erster Absatz, des § 23, erster Absatz, und der §§ 22 und 25 finden auch auf Schlaf- und Logierhäuser Anwendung.

§ 27.

Schlaffäle.

In den Schlaf- und Logierhäusern werden einzelstehende Personen in gemeinschaftlichen Schlaffälen, welche mit der erforderlichen Zahl von entsprechenden Einzellagerstätten ausgestattet sind, beherbergt.

Das Ausmaß dieser Säle muß derart bemessen werden, daß auf jede zu beherbergende Person eine Grundfläche von wenigstens vier Quadratmeter entfällt.

Fußböden, Decken und Wände der Säle müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

Die Hausordnungen haben Bestimmungen über Zuweisung und Benützung der Lagerstätten zu enthalten.

§ 28.

Trennung der Geschlechter.

Für jedes Geschlecht sind eigene Schlaffäle in von einander vollkommen gesonderten Abteilungen anzulegen.

§ 29.

Waschräume.

Für Waschräume ist in der erforderlichen Zahl und Größe und mit entsprechender Einrichtung vorzusehen.

§ 30.

Putzräume und Bäder.

Zur Reinigung der Kleider und Schuhe müssen eigene Putzräume in ausreichender Anzahl vorhanden sein; auch ist für Einrichtungen zur Tilgung des Ungeziefers aus den Kleidern Vorkehrung zu treffen.

In jedem Schlaf- und Logierhause soll eine entsprechende Anzahl von Douchebädern bestehen.

Über die Benützung der Bade- und Desinfektionsanstalten haben die Hausordnungen entsprechende Bestimmungen zu enthalten.

§ 31.

Stiegen.

Die Anlage der Stiegen muß durchwegs feuersicher sein.

§ 32.

Verköstigung.

Zu den Schlafräumen darf nicht gekocht werden.

Wenn die Bewohner eines Schlaf- und Logierhauses in demselben auch ihre Verköstigung finden sollen, müssen Küchenanlagen und abgeforderte Speiseräume vorhanden sein.

§ 33.

Aufrechterhaltung der Reinlichkeit und Ordnung.

Der Besitzer eines Schlaf- und Logierhauses hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit im Hause zu sorgen.

Zu diesem Behufe muß in jedem Schlaf- und Logierhause seitens des Besitzers ein Aufsichtsorgan (Hausvater) bestellt werden, dessen Aufgabe es ist, die Hausordnung zu handhaben.

Der Hausvater muß eine Wohnung unmittelbar am Hauseingange erhalten.

III. Abschnitt.

Hausordnungen.

§ 34.

Die Hausordnungen dürfen nur solche Bestimmungen enthalten, welche im Inhalte des Mietverhältnisses als solche begründet und durch Rücksichten der Sicherheit, der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit, sowie zur Wahrung der Ordnung und Ruhe im Hause geboten sind.

Hierunter gehören insbesondere Bestimmungen über:

- die Maximalzahl der Personen, welche für jede einzelne Wohnung zulässig ist;
- die Verpflichtung des Mieters zur Anzeige von Änderungen im Personalstande an den Hausverwalter;
- die vom Mieter eventuell zu entrichtenden Nebengebühren (§ 12, I, Absatz 2 des Gesetzes);
- die Kündigungsfrist mit Beachtung der für Familienwohnungen laut § 12, I, Absatz 4 des Gesetzes geltenden unteren Grenze;
- die Übernahme, Instandhaltung und Übergabe der Mietobjekte;
- das Reinhalten des Hauses;
- die Benützung der Wasserleitungen und Brunnen, beziehungsweise der Zisternen;
- die Benützung von Badeanlagen, Waschlüchen, Putzräumen, Desinfektions- und sonstigen Anlagen;
- die Vermeidung feuergefährlicher Handlungen;
- die Benützung der Boden- und der Kellerräume;
- in Schlaf- und Logierhäusern die Benützung der Wohnräume und Einrichtungen;
- die Haltung häuslicher Nutztiere;
- die Aufrechterhaltung angemessener Ruhe im Hause;
- die Torsperrre;
- das Inspektionsrecht des Hausverwalters (Hausvaters);
- die Folgen der Nichteinhaltung der Hausordnung.

IV. Abschnitt.

Verfahren.

§ 35.

Gesuche um Erteilung der Begünstigungen.

Gesuche um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorhergesehenen Begünstigungen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft), in deren Amtsbereich das betreffende Bauobjekt gelegen ist, binnen 45 Tagen nach vollendetem Baue des Gebäudes, beziehungsweise bei Zubauten zu bereits begünstigten Gebäuden nach Vollendung des Zubaus, und zwar für jedes für sich vollendete Objekt, für welches die Begünstigungen beansprucht werden, abgefordert einzubringen.

In den Gesuchen ist zur Bezeichnung des Gebäudes, für welches die Begünstigungen beansprucht werden, die Grundbucheinlage und, falls diese mehrere Grundbuchkörper enthält auch die Zahl des betreffenden Grundbuchkörpers anzuführen.

Den Gesuchen ist beizuschließen:

- a) ein Zeugnis jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Erteilung des Baukonsenses kompetent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjektes, für welches die Begünstigungen beansprucht werden;
- b) der Baukonsens;
- c) der Bewohnungs- oder Benützungskonsens;
- d) ein Pare des baubehördlich genehmigten Bauplanes und eine Beschreibung der ganzen Anlage, insofern jene zur Beurteilung der Erfüllung der im Gesetze und in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen notwendig ist;
- e) eine Berechnung des jährlichen Gesamtzinsvertrages unter Anschluß der Belege über die Kosten des Grunderwerbes und des Baues;
- f) Entwürfe des Mietzinstarifes und der Hausordnung;
- g) in den Fällen des § 1, Absatz 2, des Gesetzes der genehmigte Vertragsentwurf im Originale oder in beglaubigter Abschrift.

Dem Erbauer eines Wohngebäudes steht es frei, bereits vor Inangriffnahme der Bauführung unter Vorlage der unter b und d bezeichneten Belege im Wege der politischen Bezirksbehörde um einen Ausspruch der politischen Landesbehörde darüber anzusuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in den Belegen dargestellte Anlage bei planmäßiger Aus-

führung in bautechnischer, gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung den Vorschriften des Gesetzes und des I., beziehungsweise II. Abschnittes dieser Verordnung entsprechen würde.

§ 36.

Ergänzung der Belege und Lokalaugenchein.

Ist aus den im § 35 bezeichneten Belegen nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen, daß die Anlage und Einrichtung den Vorschriften des Gesetzes und des I. beziehungsweise II. Abschnittes dieser Verordnung genügen, so hat der Gesuchsteller über behördliche Aufforderung die entsprechenden Aufklärungen zu erteilen, eventuell die erforderlichen Ergänzungen der Belege beizubringen. Möglichenfalls ist ein durch die politische Behörde erster Instanz zu pflegendes Lokalaugenchein zu veranlassen.

Der zur Amtshandlung über Gesuche um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen notwendige Grundbuchsanzug ist von der Steuerbehörde erster Instanz ex officio einzuholen.

§ 37.

Grundlage für die grundbücherliche Sicherstellung der Widmung des Gebäudes zu Arbeiterwohnungs-zwecken.

Die behördliche Entscheidung, mit welcher die im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, muß eine geeignete Grundlage für die grundbücherliche Einverleibung der im § 14 des Gesetzes statuierten Reallast bilden.

Deshalb hat die Entscheidung zur Bezeichnung des betreffenden Gebäudes die Grundbucheinlage und, falls diese mehrere Grundbuchkörper enthält, auch die Zahl des betreffenden Grundbuchkörpers anzuführen und die Bestimmung anzunehmen, daß mit der Zuerkennung der Begünstigungen die Widmung des Gebäudes zu Arbeiterwohnungs-zwecken im Sinne des § 14 des Gesetzes auf die Dauer von 50 Jahren und zwar bis zu einem bestimmten, kalendermäßig festzusetzenden Endtermine verbunden ist, welche Widmung zugunsten des Staates als Reallast einzuverleiben ist. Gleichzeitig ist zu erklären, welche Rangordnung für die Reallast mit Rücksicht auf den grundbücherlichen Lastenstand des Gebäudes gefordert wird (zum Beispiel in der Rangordnung unmittelbar nach der unter Postzahl x eingetragenen Dienstbarkeit des Wasserbezuges) und sind, falls die Behörde es für erforderlich hält, daß Nachstehungs-erklärungen hinsichtlich bestimmter Hypothekarforderungen zur grundbücherlichen Einverleibung gebracht werden, die betreffenden Hypothekarforderungen zu bezeichnen.

Im letzteren Falle ist die Partei bei Zustellung der Entscheidung aufzufordern, die Nachstehungs-erklärungen binnen einer ihr festzusetzenden Frist im Original und in stempelfreier Abschrift in Vorlage zu bringen.

§ 38.

Einschreiten um die grundbücherliche Eintragung der Widmung.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung hat auf Veranlassung der Finanzlandesbehörde die Finanzprokuratur unter Anschluß einer mit der Rechtskraftklausel versehenen Ausfertigung dieser Entscheidung ein nach den Vorschriften des Grundbuchgesetzes verfaßtes und eingerichtetes Gesuch zum Zwecke der Grundbuchsamtshandlung bezüglich der Reallast beim Grundbuchgerichte einzubringen.

Falls die Zuerkennung der Begünstigungen an die Bedingung geknüpft wird, daß Nachstehungs-erklärungen zugunsten der Reallast grundbücherlich einverleibt werden, ist das bezügliche Grundbuchsamtshandlung mit dem vorerwähnten Gesuche um Einverleibung der Reallast zu kumulieren (§ 86 des allgemeinen Grundbuchgesetzes).

Mit dem Gesuche um Einverleibung der Reallast ist gleichzeitig um Ergänzung des anzuschließenden Grundbuchsanzuges nach vollzogener Grundbuchsamtshandlung anzusuchen.

§ 39.

Kaufverträge über Familienwohnhäuser im Sinne des § 1, Absatz 2 des Gesetzes.

Bezüglich der Familienwohnhäuser, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1, Absatz 2 des Gesetzes an Arbeiter verkauft werden sollen, muß zufolge des § 12, II C, Absatz 1 des Gesetzes bei bücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für den Käufer stets auch das vorbehaltenen Vorkaufsrecht des Verkäufers zur Einverleibung gelangen.

Daher muß im Kaufvertrage die Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer ausdrücklich an die Bedingung der gleichzeitigen Einverleibung des vorbehaltenen Vorkaufsrechtes für den Verkäufer geknüpft werden.

Fehlt eine solche Erklärung im Kaufvertragsentwurfe, so ist demselben die Genehmigung zu versagen.

Bei Eintragung des Eigentumsrechtes für den Käufer muß vom Gerichte zugleich auch die Löschung des etwa früher eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbotens, selbst wenn um diese Löschung nicht angesucht worden wäre, verfügt werden.

Die Ausfertigung des Kaufvertrages muß mit dem genehmigten Vertragsentwurfe genau übereinstimmen. Der Originalvertrag ist daher unter Anschluß des genehmigten Entwurfes der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche nach konstaterter Übereinstimmung dem Originalvertrage die Genehmigungsklausel beizusetzen hat.

§ 40.

Bewilligung zu baulichen Veränderungen.

Die Erteilung der im § 14, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehenen Bewilligung zur Vornahme solcher baulicher Veränderungen der Gebäude, welche die Voraussetzungen für die Erlangung der Begünstigungen berühren, steht der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde, im Referssfalle, sowie wenn zwischen den genannten Landesbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu.

§ 41.

Löschung der Intabulation der Widmung.

In die Entscheidungen über das Erlöschen der Begünstigungen und der Widmung des Gebäudes gemäß § 7, Absätze 2 und 3, sowie über die Aufhebung der Widmung gemäß § 14, Schlußabsatz, des Gesetzes ist die ausdrückliche Bewilligung zur grundbücherlichen Einverleibung der Löschung der Widmung, beziehungsweise zur grundbücherlichen Anmerkung des geänderten Endtermines ihrer Dauer aufzunehmen.

Für den Fall jedoch, daß die Aufhebung der Widmung vom vollen oder teilweisen Rückersatze des ermittelten Wertes der genossenen Steuer- und Gebührenbegünstigung abhängig gemacht wird, ist die Bewilligung zur grundbücherlichen Anmerkung des geänderten Endtermines ihrer Dauer erst nach erfolgter Einzahlung des Rückersatzes zu erteilen.

Die diesbezüglichen Grundbuchs-gesuche sind nach Rechtskraft der Entscheidung von der Finanz-Landesbehörde einzubringen.

§ 42.

Verfahren bei Gesuchen in Bezug auf das Gebührenäquivalent.

Betrifft das Gesuch um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen auch jene in Bezug auf das Gebührenäquivalent (§ 1, Absatz 3 des Gesetzes), so hat die Finanz-Landesbehörde im Falle der Zuerkennung der Begünstigung auch die zuständige leitende Finanzbehörde erster Instanz zum Zwecke der Herabsetzung des in Vorschreibung stehenden Gebührenäquivalentes, insofern es 15 Prozent samt Zuschlag übersteigt, zu verständigen.

Diese Herabsetzung hat für die Dauer der im § 14 des Gesetzes vorgesehenen Widmung, daher für die Zeit vom Tage der Zuerkennung der Begünstigung angefangen, welche die Widmung zur Folge hat, stattzufinden.

Tritt das betreffende Gebäude erst später in die Äquivalentpflicht, so ist in dem zur Äquivalentbemessung einzubringenden Bekenntnisse die zuerkannte Begünstigung ersichtlich zu machen.

Jede Erlöschung oder Aufhebung der Widmung eines äquivalentpflichtigen Gebäudes (§ 7, Schlußabsatz, und § 14, Schlußabsatz, des Gesetzes) ist von der Finanz-Landesbehörde auch der leitenden Finanzbehörde erster Instanz bekanntzugeben.

Die politischen und Steuerbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle ungesetzlicher Benützung von begünstigten Gebäuden (§ 15 des Gesetzes), welche sich im Besitze juristischer Personen befinden, der leitenden Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen. Ergibt die Untersuchung das Vorhandensein der im Schlußabsatz des § 15 des Gesetzes vorgesehenen schweren Gefährdungs-erretzung, so ist unabhängig von der Strafe auch die verfürzte Gebühr nachzufordern (§ 76 des Gebührengesetzes).

V. Abschnitt.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 43.

Nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenvorschriften sind stempelfrei:

Die Gesuche um Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen, ferner um Aufrechterhaltung der Begünstigungen in den Fällen des vorletzten Absatzes des § 7 des Gesetzes, sowie die Belege dieser Gesuche, sofern diese Belege zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden (Tarifposten 44 q des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 102 d des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50); die Gesuche um Genehmigung der im § 12, I. und II. des Gesetzes bezeichneten Hausordnungen und Kaufverträge (Tarifpost 44 g des Gebührengesetzes); die Nachstehungs-erklärungen der Hypothekargläubiger im Sinne des § 14, Absatz 3 des Gesetzes (Tarifpost 102 b des Gebührengesetzes).

Die im § 12, II. des Gesetzes vorgesehenen Nebenvereinbarungen zu den daselbst bezeichneten Kaufverträgen sind, wenn sie in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft enthalten sind, kein Gegenstand einer besonderen Gebühr im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50. Dies gilt namentlich auch von der in die Kaufvertragsurkunde aufgenommenen Beurkundung des im § 12, II. A, 3. 3, des Gesetzes gedachten Bestandverhältnisses.

§ 44.

Außerdem können auch alle anderen anlässlich der Errichtung von Arbeiterwohngebäuden anzufertigenden Eingaben und Urkunden, vom Zeitpunkte der Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen an, stempel- und gebührenfrei eingebracht, beziehungsweise ausgestellt werden (§ 1, Absatz 4 und § 13 des Gesetzes). Zur Vermeidung von Anständen ist auf denselben die Entscheidung, betreffend die Zuerkennung der Begünstigung, ersichtlich zu machen.

Sind schon vorher derartige Eingaben und Urkunden anlässlich der betreffenden Gebäude vorgekommen, so können die dafür entrichteten Stempel-

gebühren in stimmungsgemäßer Anwendung des § 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, N.-G.-Bl. Nr. 50, zurückgefordert werden. Doch findet diese Rückforderung nicht statt, wenn die Eingaben und Urkunden überrichtet, beziehungsweise ausgefertigt worden sind, bevor die Begünstigungen des Gesetzes in dem betreffenden Lande in Kraft getreten sind (§ 23 des Gesetzes).

20.

Vorkehrungen gegen Tierseuchen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1903, Z. 127711 (M.-Abt. IX, 291/03):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1902, Z. 43962, angeordnet, daß beim Bestande von Tierseuchen in einzelnen Teilen der diesseitigen Reichshälfte und insbesondere bei Feststellung von Seuchen unter Tieren, die aus einem Verwaltungsgebiete in das andere gelangten, die Erlassung von Vieheinfuhrverboten oder Beschränkungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gegeneinander zu entfallen habe, dagegen aber im versuchten Gebiete jedes einzelnen Landes, um die Seuchentilgung ehestens zu erzielen und der Seuchenverschleppung vorzubeugen, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln genauestens durchzuführen seien und ein entsprechender Seuchennachrichtendienst organisiert werden müsse.

Dementsprechend ergeht hiemit der Auftrag, allen in Betracht kommenden Faktoren die durch die §§ 15 und 16 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, und der bezüglichlichen Durchführungs-Verordnung festgesetzte Anzeigepflicht in Seuchen- oder Seuchenverdachtsfällen unter Berufung auf die §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, N.-G.-Bl. Nr. 51, betreffend die Strafen bei Nichterfüllung obiger Pflicht, in Erinnerung zu bringen.

Weiters wird darauf zu dringen sein, daß die Ausstellung der Viehpässe für das in Verkehr zu bringende Vieh seitens der hiezu berufenen Organe nur unter Beobachtung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber immer erst nach vollkommen sichergestelltem seuchennubedenklichen Gesundheitszustande der in Verkehr zu bringenden Tiere und aller übrigen in Frage kommenden Tiere der Gemeinde stattfindet.

Der Beaussichtigung der Märkte und Viehschauen, der Viehtransporte auf Eisenbahnen, der Triebherden, der Beschau des Schlacht- und Stechviehes, vorzugsweise aber des Handelsviehes, sei es nun in Privatfällen der Händler oder in Verkaufsstätten aufgestellt, ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Desgleichen werden Personen, welche sich mit fremdem Vieh oder mit Tierkadavern beschäftigen, und solche Geschäfte, in welchen fremdes Vieh häufig eingestellt wird, einer strengen veterinärpolizeilichen Kontrolle zu unterziehen sein.

Den Gemeindevorstehern sind die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, betreffend ihr Eingreifen in Tierseuchen oder Seuchenverdachtsfällen, neuerdings einzuschärfen, damit sie einlangende Seuchenanzeigen oder ihnen sonst zur Kenntnis gekommene verdächtige Erkrankungen sofort der politischen Bezirksbehörde auf die schnellste Weise mitteilen, bis zum Einlangen des Amtstierarztes die erforderlichen Schutzmaßregeln einleiten und insbesondere das Wegbringen von der Infektion ausgehender Tiere, für die betreffende Krankheit empfänglichen Tieren vor Einleitung der Spermaßnahmen verhindern.

Die Seuchen-Kommissionen sind zu verhalten, bei konstatierten Seuchenausbrüchen unter Wahrung der wirtschaftlichen Rücksichten rasch die der Sachlage entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen und deren Durchführung zu überwachen.

Dabei wird selbstverständlich auf die Größe der Gefahr und Ausbreitung der Krankheit, dann aber auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß eine Seuchenverschleppung nach anderen Gebieten verhindert werde.

Wenn unter Tieren, die aus einem anderen Verwaltungsgebiete in das diesige eingebracht wurden, der Ausbruch einer Seuche konstatiert wird und die Annahme begründet ist, daß die Tiere im kranken oder infizierten Zustande vom Provenienzorte abgegangen sind, so ist von der zuständigen politischen Bezirksbehörde des momentanen Aufenthaltsortes der Tiere die politische Bezirksbehörde des Herkunftsortes derselben sofort von dem Vorfalle unter genauer Angabe der Daten der betreffenden Viehpässe telegraphisch zu verständigen und der Statthalterei hiervon die Anzeige zu erstatten.

Gelangt aber derartige Anzeigen über Seuchenverschleppungen an die politischen Bezirksbehörden des hiesigen Verwaltungsgebietes, so sind in den Herkunftsorten der betreffenden Tiere sofort eingehende amtliche Erhebungen durchzuführen und nach dem Ergebnisse derselben die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen ohne Verzug zur Anwendung zu bringen. Über die getroffenen Verfügungen ist an die Statthalterei zu berichten.

Je nach der Sachlage wird dieselbe etwa noch weitere erforderliche Anordnungen, allenfalls auch die Absperrung von größeren durch die Seuche gefährdeten Gebieten treffen.

Die Statthalterei wird sodann in Erwägung ziehen, ob nicht auch in jenen Fällen, in welchen durch die amtlichen Erhebungen in den Herkunftsorten von Tieren, die in anderen Ländern als versucht befunden werden, der Bestand der betreffenden Seuche nicht sichergestellt wird, sich aber die Annahme als begründet herausstellt, daß ein Abtransport von kranken oder infizierten Tieren stattgefunden hat, die Ausfuhr von Tieren aus dem in Betracht kommenden Gebiete auf die Dauer der Gefahr zu sistieren sein wird.

Es müssen daher bei der betreffenden Berichterstattung seitens der politischen Bezirksbehörden unter entsprechender Antragsstellung sofort alle jene Gründe angegeben werden, welche ein derartiges Eingreifen der Statthalterei eventuell erforderlich erscheinen lassen.

Bei pflichtgemäßem Zusammenwirken aller berufenen Organe wird es zweifellos gelingen, zum Ausbruche gekommene Tierseuchen ohne besondere wirtschaftliche Schädigung der Viehbesitzer und ohne nachhaltige Störung des Viehverkehres zu tilgen und den Nutzen einer entsprechenden Handhabung der Veterinärpolizei und ihre Leistungsfähigkeit auch fernerhin zu beweisen.

21.

Gewerberechtliche Behandlung des Lederzurichtergewerbes.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 7. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 5575,02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5 ex 1903):

Anlässlich einer Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes hat der Magistrat mit Senats-Beschluß vom 7. Jänner 1903 die Anschauung ausgesprochen, daß das Lederzurichtergewerbe ein Bestandteil des Rotgerbergewerbes sei und daher als ein handwerksmäßiges Gewerbe betrachtet werden müsse. Die Inhaber derartiger Gewerbe sind daher auch bei der Gewerbeanmeldung der Genossenschaft der Rotgerber zuzuweisen.

22.

Privatfeuermelder.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Jänner 1903 (M.-Abt. IV, 2662/02):

Der Wiener Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 2. Jänner 1903, Z. 15584 ex 1902, für zulässig erklärt, daß Feuer-Signalamtoren, welche für private oder auf Rechnung anderer Behörden, Ämter oder Anstalten aufgestellt werden, mit der städtischen Feuer-Signal-Telegraphenleitung unter nachfolgenden Bedingungen in Verbindung gebracht werden:

1. Der Automat sowie die Leitung muß vor Herstellung der Verbindung mit dem städtischen Signalleitungsnetz vom Feuerwehrkommando erprobt werden und muß das System des Automaten das gleiche mit dem der öffentlichen Signalgeber sein, damit die Signalgebung anstandslos und ohne Verwirrung zu veranlassen erfolgen kann.

2. Der Automat und die Zuleitung muß stets in gutem Zustande erhalten werden.

Es bleibt daher dem Feuerwehrkommando stets das Recht der Kontrolle gewahrt; im Falle die wahrgenommenen Mängel über Aufforderung nicht binnen kürzester, von Fall zu Fall vom Feuerwehrkommando zu bestimmen, Frist vom Inhaber des Automaten auf seine Kosten beseitigt werden, kann die Verbindung mit der städtischen Leitung ohneweiters abgeschnitten werden.

3. Der Automat darf unter Verantwortung des Inhabers nur von verlässlichen Personen gehandhabt werden.

4. Falls irgendwelche Umstände — zum Beispiel eine Verlegung der städtischen Leitung — es erfordern sollten, hat auch die Abänderung der Zuleitung, und zwar auf Kosten des Inhabers zu geschehen.

5. Der Eigentümer des Privatfeuermelders ist verpflichtet, der Gemeinde Wien die Kosten jener Herstellungen und Maßnahmen zu ersetzen, welche im Sinne der Verfügung des k. k. Eisenbahnministeriums (Erlaß vom 11. Oktober 1901, Z. 45542/22) an den Anlagen der städtischen Straßenbahnen oder an dem Zuleitungsdrachte des Feuermelders zur Sicherung dieses letzteren gegen die Einwirkungen des Arbeitsstromes der Straßenbahn oder gegen die Gefahren der Verührung des Zuleitungsschwachstromdrahtes mit der Oberleitung der Straßenbahn zu treffen sein werden, sei es, daß im Bereiche dieses Zuleitungsdrachtes bereits die Oberleitung einer städtischen Straßenbahnlinie besteht oder eine solche erst in Zukunft hergestellt werden sollte.

6. Der Inhaber des Automaten, sowie die Gemeinde Wien behalten sich beiderseits eine vierteljährliche Kündigung dieses Übereinkommens vor.

Um die Überlastung einer Linie und daher eine Störung des eigenen Betriebes zu vermeiden, hat das Feuerwehrkommando zu bestimmen, ob die Herstellung der Verbindung des Automaten direkt mit der Zentrale oder mit einer anderen Feuerwache zu geschehen hat oder ob diese Verbindung durch Anschluß an eine bestehende Automatenleitung erfolgen soll.

Als Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer Signalempfangsstation ist ein Betrag von 50 K ein- für allemal und für die Benützung der städtischen Leitung, Erhaltung der Batterie und wöchentliche Revision des Feuermelders ein Betrag von 40 K alljährlich an die städtische Hauptkassa einzuzahlen.

Die in der Empfangsstation anlässlich der Herstellung eines Privatautomaten auf Kosten des Inhabers desselben angebrachten Apparate können von demselben, falls die Automatenstation entfällt, ebenso wie die Zweigleitung nur insoweit weggenommen werden, als hiedurch keine Störung des Betriebes der anderen Automaten eintritt, weshalb diesbezüglich vorher die Weisung des Feuerwehrkommandos einzuholen ist.

Der Kasten, in welchem der Apparat eingebaut ist, muß die Aufschrift „Privatfeuermelder“ tragen.

7. Die Privatfeuer-Signalamtoren müssen auch für Feuermeldungen über Brände, welche in der nächsten Umgebung des betreffenden Objektes entstehen, benützt werden können.

Die Apparate müssen daher entweder außen an dem betreffenden Objekte in gleichen Kästen, wie sie für die städtischen Feuermeldeapparate vorgeschrieben sind, angebracht werden oder, wenn die Aufstellung der Apparate nicht an der

öffentlichen Straße erfolgen soll, in Kästen mit Glastüren untergebracht und im Innern des Gebäudes zunächst dem Hauseingange aufgestellt werden, jedoch ist in diesem Falle in verlässlicher Weise dafür Sorge zu tragen, daß der Apparat stets zugänglich ist. Die Anbringung des Apparates im Innern des Gebäudes wird daher nur in jenen Fällen zulässig sein, wo ein Pförtner ständig im Dienste steht.

8. Über die Zulässigkeit der Verbindung eines Privatfeuermelders mit dem städtischen Feuer Telegraphen netze unter diesen, eventuell in besonderen Fällen noch weiteren vom Feuerwehrkommando festzustellenden Bedingungen hat vorerst der Magistrat, im Rekurswege der Wiener Stadtrat zu entscheiden.

Die Erteilung der Konzession zur Aufstellung eines elektrischen Feuer-signalautomaten hat der Bewerber bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion selbst zu erwirken.

Der Erzeuger des bei der Feuerwehr der Stadt Wien eingeführten patentierten Feuer-signalautomaten W. Wolters in Wien hat sich bereit erklärt, diese Apparate an Private um denselben Preis und bei Gewährung desselben Nachlasses zu liefern, welcher auf Grund seines Offertes für die Lieferung von Feuer-meldern für die Gemeinde Wien zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 9. Dezember 1898, Z. 11499, genehmigt worden ist.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

23.

Städtische Bauaufsichtsräte.

Mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 7. Mai 1901, Z. 499, welcher das Institut der Bauaufsichtsräte aus dem Stande der Baumeister zur Beauf-sichtigung der Privatbauten behufs Bekämpfung des Bauschwundes ins Leben rief, wurde festgesetzt, daß für je zwei Gemeindebezirke ein Bauaufsichtsrat vom Wiener Stadtrate zu bestellen sei.

Über Einschreiten der im Sinne dieses Beschlusses bestellten Bauaufsichtsräte hat sich jedoch der Wiener Gemeinderat laut Beschlusses vom 2. Dezember 1902, Z. 13830, bestimmt gefunden, anzuordnen, daß für je einen Bezirk ein Bauauf-sichtsrat zu bestellen ist. Für den Fall, als die erforderliche Zahl von Bau-aufsichtsräten nicht vorhanden ist, können diesem Beschlusse zufolge nach Er-fordernis zwei Bezirke zu einem Bauaufsichtsbezirke vereinigt werden. (M.-Abt. XIV, 7553/02.)

Magistrat:

24.

Abänderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 31. De-zember 1902, M.-D. 3866/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1 ex 1903):

Die seit 1. Jänner 1902 in Kraft stehende neue Geschäftseinteilung für den Magistrat hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt und eingelebt.

Zur Ermöglichung einer einheitlicheren Behandlung mehrerer bisher in verschiedenen Bureaux der Erledigung zugeführten Agenden erscheint jedoch die Abänderung und Ergänzung der Geschäftseinteilung in einzelnen Punkten als wünschenswert, ohne aber das der neuen Geschäftseinteilung zugrunde liegende System aufzugeben.

Ich finde daher über Antrag der Magistrats-Direktion folgendes anzuordnen:

I. Der Punkt 3 der „Allgemeinen Grundsätze“ (Seite 7 der Geschäftseinteilung) hat künftig zu lauten:

„Jede Magistrats-Abteilung hat bezüglich der ihr zugewiesenen Personal-Angelegenheiten alle Amtshandlungen, betreffend: Systemisierungen, Be-sezungen, Provisionierungen, Quieszierungen und Pensionierungen, Remu-nerationen, Urlaube, ferner alle Amtshandlungen betreffend städtische Aus-zeichnungen, endlich die auf die Militärpflicht sich beziehenden Angelegenheiten durchzuführen.“

(Die bisher als Personal-Angelegenheiten behandelten Gehalts-vorschüsse, Anshilfen, Gnadengaben, Witwenpensionen, Erziehungs-beiträge, Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen werden besser als Kassa-Angelegenheiten aufgefaßt und behandelt, da sie teils nur Angehörige städtischer Angestellter betreffen, teils mit der Dienstleistung als solcher weniger im Zusammenhange stehen.)

II. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung II (Finanz-Angelegen-heiten) ist vor „Personal-Angelegenheiten“ einzuschalten:

„Gehaltsvorschüsse
Anshilfen
Gnadengaben
Witwenpensionen
Erziehungsbeiträge
Pfandrechts- und
Zessionsvormerkungen

für sämtliche Gemeindebedienstete, beziehungs-weise Hinterbliebene derselben, jedoch mit Ausnahme jener in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien, sowie in den städtischen Humanitätsanstalten, den städti-schen Gas- und Elektrizitätswerken.“

III. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung XI (Armenwesen) ist vor „Personal-Angelegenheiten“ einzuschalten:

„Gehaltsvorschüsse
Anshilfen
Gnadengaben
Witwenpensionen
Erziehungsbeiträge
Pfandrechts- und
Zessionsvormerkungen

für sämtliche Bedienstete der städtischen Humanitätsanstalten, beziehungsweise Hinterbliebene derselben.“

IV. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung XIII (Stiftungen) ist vor „Personal-Angelegenheiten“ anzuführen:

„Freiplätze, welche vom Gemeinderate, Stadtrate, vom Bürgermeister oder vom Magistrate zu vergeben sind oder bezüglich deren ein Vorschlagsrecht besteht, alle Angelegenheiten.“

V. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung XXII ist am Schlusse anzuführen:

„Erhebung des Wohnortes bei Ansuchen auswärtiger Behörden, betreffend Steuern, Gebühren, Logen etc. oder betreffend die Zustellung von Zahlungs-aufträgen, Militärtaxerkenntnissen und Militärtaxerhebungen, wenn in dem Ansuchen die Adresse unvollständig angegeben ist.“

VI. Bei den Agenden der Kanzlei-Direktion ist der Absatz a (gleichlautend mit dem vorstehenden neuen Absätze in der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XXII) wegzulassen, so daß als Agende der Kanzlei-Direktion nur die „Affigierung von Kundmachungen, Edikten etc. auf den Amtstafeln im Rathause“ erübrigt.

Diese Abänderungen und Ergänzungen haben mit 1. Jänner 1903 in Kraft zu treten und es haben folgende Durchführungsbestimmungen zu gelten:

Die noch nicht registrierten bezüglichen Akten sind an die nach Maßgabe der vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen zuständige Magistrats-Abteilung (nötigenfalls mittels Aktenverzeichnisse) abzutreten und es ist dies im Geschäftsprotokolle zu vermerken; die abgetretenen Akten werden in der neu zuständigen Magistrats-Abteilung protokolliert. Die noch bei Sachverständigen- und Hilfsämtern erliegenden Akten der vorbezeichneten Art sind mit der schriftlichen Äußerung an jenes Bureau abzugeben, von welchem die Äußerung abverlangt wurde, damit dort das Rücklangen vermerkt und die Abtretung an die neu zuständige Magistrats-Abteilung veranlaßt werden kann.

Die in den betreffenden Magistrats-Abteilungen vorrätigen Formularien für die Erledigung der Ansuchen um Gehaltsvorschüsse, Gnadengaben, Erziehungs-beiträge etc. sind an die Magistrats-Abteilung II sofort abzugeben.

25.

Rechtzeitige Vorlage der Anträge über Pachtverträge oder Pachtverlängerungen an den Stadtrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 9. De-zember 1902, M.-D. 4188/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 122 ex 1902):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidialerlaß ddo. 4. De-zember 1902, Z. 14663, an mich gerichtet:

„Ungeachtet der unterm 5. Dezember 1900, zur Pr.-Z. 13668 ex 1900 getroffenen Verfügung, wonach Anträge auf Verlängerung von Pachtverträgen rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der bestehenden Verträge dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen sind, wurde seitens einer Magistrats-Abteilung der Bericht, betreffend die Erneuerung von mit 31. Oktober 1902 ablaufenden Pachtverträgen, erst am 22. November 1902 an den Stadtrat geleitet.“

Ich sehe mich daher veranlaßt, Sie, Herr Magistrats-Direktor, zu er-suchen, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die eingangs erwähnte Verfügung strikte befolgt wird, widrigens die an dem Verschämmnis schuld-tragenden Beamten zur strengsten Verantwortung gezogen würden.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf den im Mag. Bdg.-Blatte vom Jahre 1901 auf Seite 7 abgedruckten h. ä. Normalerlaß vom 17. Dezember 1900, M.-D. 3216/00, in Kenntnis und gebe der Er-wartung Ausdruck, daß künftighin die bezogenen Vorschriften die genaueste Beachtung finden werden.

26.

Eintragungen in das Gewerbe register im Falle der Anmeldung eines vorübergehenden Gewerbebetriebs.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 11. De-zember 1902, M.-Abt. XVII 5979/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 123 ex 1902):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1902, Z. 117552, den Auftrag gegeben, die magistratischen Bezirksämter zu erinnern, hinsichtlich aller Anmeldungen von Gewerben, deren Antritt nicht unterjagt wird, die im § 145 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Eintragung in das Gewerbe register durchzuführen.

Hievon werden die städtischen Ämter mit Bezug auf die an sämtliche magistratischen Bezirksämter gerichtete Zuschrift des Magistrates vom 23. August 1896, Z. 143547, zur Danachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei hierbei insbesondere auch jene Gewerbe im Auge hat, bei deren Anmeldung schon hervorgeht, daß der Betrieb nur kurze Zeit dauern wird, sowie jene Fälle, in welchen das Gewerbe noch vor Ausfertigung des Gewerbescheines anheimgesagt wird.

27.

Wirtschaftliche Gebarung bei der Verwaltung städtischer Objekte.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 16. Dezember 1902, M.-Abt. IX 6998/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 124 ex 1902):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich die Auslagen für die Erhaltung der städtischen Objekte von Jahr zu Jahr steigern und daß die hierfür aufgewendeten Kosten in keinem Verhältnisse zur Bedeutung, beziehungsweise zum Ertragnisse derselben stehen.

Hiedurch wurde der Eindruck gewonnen, daß nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Sparsamkeit bei der Anschaffung der verschiedenen Verwaltungsbedürfnisse vorgegangen wird, was auch im Stadtrate bei der Beratung des Hauptvoranschlages besprochen wurde.

Ich finde mich daher bestimmt, Nachstehendes zur genauen Danachachtung anzuordnen:

Im Falle es sich um die Neuanschaffung von Gebrauchsgegenständen, beziehungsweise um die Vornahme von Neuherstellungen handelt, ist die Notwendigkeit sowie das Ausmaß derselben gewissenhaft zu prüfen und die Bestellung auf das unbedingt notwendige Erfordernis zu beschränken.

Im Falle jedoch bereits vorhandene Gebrauchsgegenstände erneuert oder Reparaturen vorgenommen werden sollen, ist nicht ohne weiteres leichtsin die Bestellung zu machen, sondern vorher die Unbrauchbarkeit der bisher benützten Gegenstände gewissenhaft festzustellen.

Was die Verwendung von Verbrauchsgegenständen anbelangt, so ist selbstverständlich jede Verschwendung hintanzuhalten und wird bei auffallend großem Verbrauch einzelner Bedarfsartikel die Ursache desselben festzustellen, und anlässlich der Vorlage des Bestellscheines von selbst oder über Aufforderung zu rechtfertigen sein. In allen diesen Fällen ist die Abhaltung besonderer Kommissionen, für welche wieder Auslagen erwachsen, auf das notwendigste zu beschränken. Bei dieser Gelegenheit wird insbesondere eingeschärft, daß im Falle vorkommender Beschädigungen von Gemeindeeigentum — auch wenn es sich im einzelnen Falle nur um geringwertige Gegenstände handelt — dem Schuldtragenden energisch nachzuforschen sein wird, damit derselbe zur Ersatzleistung herangezogen werden könne; ferner wird daran erinnert, daß es sich oft um die Vornahme von geringfügigen Arbeiten handelt, welche leicht ohne besondere Kosten durch das eigene Personal behoben werden können und daß oft gerade in solchen Fällen durch rechtzeitiges Eingreifen größere Schäden leicht verhütet werden können.

Hievon werden die städtischen Beamten zur strengsten Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Einhaltung obiger Weisungen jedem einzelnen unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht wird.

28.

Verständigung der Bauaufsichtsräte von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 24. Dezember 1902, M.-Abt. XVII, 5821/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 128 ex 1902):

In einer kürzlich stattgefundenen Versammlung der Bauaufsichtsräte haben dieselben den Wunsch geäußert, über das Ergebnis der von ihnen wegen Übertretungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, N.-G.-Bl. Nr. 193 sowie der baupolizeilichen Vorschriften erstatteten Strafanzeigen verständigt zu werden.

Da es für die zur Überwachung eines gesetzlichen Vorganges im Gewerbe bestellten Organe zweifellos von großem Werte ist, zu erfahren, welchen Ausgang die auf ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen nehmen, indem ihnen hiedurch im Falle einer festgestellten Übertretung die weitere Überwachung des ungesetzmäßigen Zustandes wesentlich erleichtert wird, bei Nichtvorhandensein eines strafbaren Tatbestandes aber die Unkenntnis hievon die Erstattung weiterer unnützer Anzeigen zur Folge haben könnte, finde ich hiemit im Hinblick auf den Umstand, als die Bauaufsichtsräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Eid und Pflicht genommen sind und in Bezug

auf ihre Tätigkeit amtlichen Organen gleichzuhalten sind, anzuordnen, daß dieselben von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen wegen unbefugter Bauführung, beziehungsweise Deckung derselben durch die sogenannten Planunterschrreiber, sowie auch wegen anderer Übertretungen der gewerbe- oder baupolizeilichen Vorschriften eingeleiteten Strafamtshandlungen seitens der magistratischen Bezirksämter, beziehungsweise der Magistrats-Abteilung XIV stets zu verständigen sind.

29.

Stempelpflicht der Gesuche um Bewilligung öffentlicher Ausverkäufe.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 25. Dezember 1902, M.-Abt. XVII, 6020/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 127 ex 1902):

Das k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt hat mit Zuschrift vom 18. Oktober 1902, Z. 172/92/D., anher die Mitteilung gemacht, daß zufolge einer anlässlich der Stempelrevision gemachten Wahrnehmung bei einem magistratischen Bezirksamte überreichte Ansuchen um Bewilligung zur Veranstaltung eines öffentlichen Ausverkaufes nur mit einem 1 K-Stempel versehen sind und bemerkt, daß diese Eingaben gemäß Tarifpost 43 b 2 des Gebührengesetzes dem Stempel von 2 K unterliegen, da mit denselben um Bewilligung zur Vornahme eines Erwerbssaktes angefragt wird, der einer besonderen behördlichen Genehmigung, beziehungsweise Gestattung bedarf.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Beifügen zur Danachachtung in Kenntnis, daß diese Entscheidung in dem heuer übermittelten Auszuge aus dem Tarife des Gebührengesetzes vorzumerken ist.

30.

Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 10. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 161/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7 ex 1903):

Die k. k. Polizei-Direktion hat nachstehende Zuschrift an den Magistrat gerichtet:

„Unter Bezugnahme auf die dortamtliche Zuschrift vom 3. d. M., Z. 36, Abt. XVII ex 1903, betreffend die Legitimationen für Handlungsreisende, beehrt sich die k. k. Polizei-Direktion das Ersuchen zu stellen, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, die Anfragen über etwaige Abstrafungen von Legitimationswerbern im Sinne des § 5, beziehungsweise 6 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Dezember 1902, N.-G.-Bl. 242, zur Vermeidung jedes unnötigen Aufenthaltes direkt an die Domizil-Polizeikommissariate der Legitimationswerber richten zu wollen, woselbst auch die direkte Erledigung erfolgen wird.“

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter mit Bezug auf den Normal-Erlaß vom 3. Jänner 1903, Mag.-Abt. XVII 36/03 (Normalienblatt Nr. 2 ex 1903 [Siehe oben sub Nr. 10 dieser Nummer des Verordnungsblattes]), zur Danachachtung in Kenntnis.

31.

Übermittlung von Exemplaren vervielfältigter Erledigungen an das Stadtphysikat, Stadtbauamt u. s. w.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 10. Jänner 1903, M.-D. 64/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6 ex 1903):

Bereits mit dem h. ä. Erlasse vom 22. April 1896, M.-Z. 72991, wurde angeordnet, daß von jenen Ausfertigungen, welche auf lithographischem Wege vervielfältigt werden und deren Inhalt dem Stadtphysikate mittels „Videat“ bekanntgegeben wird, ein Exemplar dem Stadtphysikate zum Amtsgebrauche zur Verfügung gestellt werde.

Da diese Anordnung nach einem Berichte des Stadtphysikates in Vergessenheit geraten zu sein scheint, bringe ich dieselbe in Erinnerung und dehne sie dahin aus, daß behufs Vermeidung unnötiger Schreibarbeiten nicht nur das Stadtphysikat, sondern auch das Stadtbauamt, das Gewerbeinspektorat und sonstige in Betracht kommende Ämter statt mit „Videat“ durch Übermittlung einer Abschrift von den diese Ämter betreffenden Erledigungen zu verständigen sind, wenn ohnehin eine Vervielfältigung der Abschrift des Erledigungsentwurfes (auf lithographischem Wege oder dergl.) stattfindet.

32.

Zusammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gewerbeinspektoren, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen andererseits.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. K. Weiskirchner vom 13. Jänner 1903, M.-D. 4331/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10 ex 1903):

Auf Grund des Normal-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1902, Z. 114099, und nach Rücksprache mit dem k. k. Gewerbe-Oberinspektor des I. Aufsichtsbezirkes werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Im Interesse der sozialen Verwaltung erscheint es geboten, daß die an dieser Verwaltung beteiligten Organe, die politischen Behörden mit den Gemeinden einerseits, die Gewerbeinspektoren, die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, dann die zur Erfüllung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bestimmten Krankenkassen andererseits, mehr noch als bisher einen steten, engen, insbesondere auch mündlichen Verkehr pflegen, um ihre Wahrnehmungen auszutauschen, ihre Erfahrungen gegenseitig nutzbar zu machen, sich über ihre Amtshandlungen und Verfügungen auf diesem Gebiete ins Einvernehmen zu setzen und in Kenntnis erhalten und sich allzeit nachdrücklich unterstützen.

In diesem Sinne hat die Statthalterei schon mit den Erlässen vom 11. August 1895, Z. 56667, und vom 22. Juni 1896, Z. 60043 (Normal.-Stg. Nr. 1596 und 1597) die politischen Bezirksbehörden unter anderem angewiesen:

1. die Einladungen der k. k. Gewerbeinspektoren zur Teilnahme an kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen stets derart rechtzeitig abzusenden, daß ihnen diese Teilnahme auch ermöglicht ist, und hiebei immer den Gegenstand der Verhandlung so genau zu bezeichnen, daß der Gewerbeinspektor hienach die größere oder geringere Wichtigkeit seiner Teilnahme an der Verhandlung beurteilen kann, um — bei der bekannten, seine Teilnahme an allen Verhandlungen ausschließenden Überbürdung — hienach seine Entscheidung zu treffen;

2. von jeder Genehmigung einer Betriebsanlage, von jeder Verfügung wegen Beseitigung von Übelständen in Arbeitsräumen (§ 74 Gew.-D.), von jeder Widmung einer Arbeitsordnung (§ 88 a Gew.-D.) und jeder Bewilligung einer Verlängerung der regelmäßig zulässigen Arbeitszeit (§ 96 a Gew.-D.), endlich von jeder Bewilligung einer Fabrik- oder Vautantine (Depositorium) den Gewerbeinspektor, mit dem hierüber auch schon vorher das Einvernehmen zu pflegen ist, in Kenntnis zu setzen;

3. über die Anzeigen der Gewerbeinspektoren, die stets mit dem Vermerke „dringend“ zu versehen sind, die Amtshandlung sofort einzuleiten und das Ergebnis derselben dem Gewerbeinspektor jedesmal, wie dies durch das Gesetz vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, §§ 9 und 10, vorgeschrieben ist, mitzuteilen. Diese Verständigung kann auf dem kürzesten Wege durch Übermittlung der betreffenden Amtsschriften als „Einsichtsstück“ geschehen.

Da diese und auch die sonstigen, mit den erwähnten Erlässen getroffenen Anordnungen von den politischen Bezirksbehörden nicht immer beachtet werden, werden sie von der k. k. Statthalterei jenen Behörden, denen in dieser Hinsicht eine Außerachtlassung zur Last fällt, auf das nachdrücklichste in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig wurde von der k. k. Statthalterei angeordnet:

4. Unfallserhebungen, zu deren Vornahme in derselben Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden annähernd gleichzeitig ein Anlaß sich ergibt, sind womöglich für denselben Tag derart anzusetzen, daß aus der Teilnahme an denselben den Organen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten für Niederösterreich in Wien sowie etwa auch den k. k. Gewerbeinspektoren kein unnötiger Zeitverlust und Kostenaufwand erwächst.

Die Verwendung von Beamten des Kanzleibüros zu solchen und ähnlichen Erhebungen hat in Zukunft ausnahmslos zu unterbleiben.

5. Alle politischen Bezirksbehörden haben auf die ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen nachdrücklich Einfluß zu nehmen, daß sie regelmäßig selbst oder durch ihre Ärzte Wahrnehmungen der letzteren oder Krankentrollorgane über gesundheitschädliche, Berufskrankheiten verursachende Zustände der einzelnen gewerblichen Betriebe dem zuständigen Gewerbeinspektor, Beobachtungen aber über gesundheitswidrige Wohnräume der zur Abhilfe berufenen Gemeindebehörde mitteilen. Bei dem unmittelbaren finanziellen Interesse, welches für die Krankenkassen an dem Erfolge solcher Anzeigen besteht, ist zu erwarten, daß sie eine solche Einrichtung bereitwillig treffen werden. Schwierigkeiten, die sich, insbesondere bei Betriebskrankenkassen deshalb ergeben könnten, weil die Kassen und die von ihnen bestellten Ärzte unter dem überwiegenden Einflusse von Betriebsunternehmern stehen, wird in anderer Weise zu begegnen sein.

6. In gleichem Sinne wird auch die Arbeiter-Unfallversicherung-Anstalt für Niederösterreich in Wien eingeladen, ihre Beauftragten anzuweisen, die Gewerbeinspektoren auf Übelstände, deren Wahrnehmung sich bei ihren Erhebungen in den gewerblichen Betrieben ergibt, und zwar womöglich mündlich aufmerksam zu machen.

7. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß Art. IV des Sonntagsgesetzes vom 15. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, Gewerbeinhaber, welche von dem Rechte (Art. III, P. 3 und 4), einmal im Jahre Arbeiten zur Aufnahme der Inventur, dann in Notfällen oder aus öffent-

lichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten auch sonst unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur an Sonntagen vorzunehmen, Gebrauch machen wollen, hievon, und zwar in der Regel noch vor dem Arbeitsbeginne die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten haben und daß die Unterlassung dieser Anzeige nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen ist.

Solche Anzeigen sind nicht bloß zu hinterlegen, sondern, wenn die angezeigte Sonntagsarbeit statthaft war, ausdrücklich durch einen an den Anzeiger zu richtenden Erlaß zur Kenntnis zu nehmen, andernfalls aber ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

Zu einzelnen Punkten dieser Anordnungen wird noch Folgendes bemerkt:

Ad 1.

Die Abhaltung von Lokalkommissionen, bei denen die Teilnahme des k. k. Gewerbeinspektors erfolgen soll, ist im Sinne der im Mag.-Verord.-Bl. vom Jahre 1892 auf S. 40 abgedruckten Zuschrift des k. k. Gewerbeinspektors tunlichst frühzeitig (nicht erst 1 bis 2 Tage vorher) unter genauer Angabe des Gegenstandes der Kommission bekanntzugeben. Bei Betriebsanlagen ist der beabsichtigte Gewerbebetrieb möglichst genau zu bezeichnen und der Kommissionseinladung an das Gewerbeinspektorat ein Exemplar der Betriebsbeschreibung und der Pläne anzuschließen, falls der Gewerbebehörde mehr als ein Exemplar dieser Behelfe zur Verfügung steht, andernfalls ist durch Anführung der Anzahl und Beschaffenheit der Motoren und Hilfsmaschinen, der Zahl der Hilfsarbeiter u. dergl. dem Gewerbeinspektorat ein Bild des Umfanges des beabsichtigten Betriebes zu geben. Auf der Außenseite der Einladung ist gemäß § 40 der Geschäftsordnung für den Magistrat das Wort „Augenschein“ sowie der Termin mit Rot- oder Blausift anzuführen.

Ad 3.

Die Verständigung von dem Ergebnisse der über Anzeigen des Gewerbeinspektorates eingeleiteten Amtshandlung hat sofort nach der Entscheidung in I. Instanz (vor Vollzug derselben), und zwar in der Regel nicht mit „Videat“, sondern ähnlich wie bei der Verständigung gewerblicher Genossenschaften im Sinne des hieramtlichen Normales vom 26. Juni 1902, M.-Abt. XVII, 3497/02, Norm.-Bl. Nr. 69, unter Ausfüllung eines Formulars zu erfolgen. Auch von der Erledigung in II. und III. Instanz ist das Gewerbeinspektorat ähnlich zu verständigen.

Bei der geringen Anzahl der vom Gewerbeinspektorat erstatteten Anzeigen (32 im abgelaufenen Jahre) wird dies keine wesentliche Mehrarbeit für die magistratischen Bezirksämter ergeben.

Bei dieser Gelegenheit spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß den Anzeigen der Gewerbeinspektoren seitens der magistratischen Bezirksämter in Zukunft die entsprechende Beachtung zuteil werde und daß über derartige Anzeigen im Sinne der wiederholt ergangenen Weisungen ohne allen Verzug die Amtshandlungen eingeleitet und durchgeführt werden.

Ad 4.

Bezüglich der Unfallserhebungen wurde mit dem hieramtlichen Normal-Erlasse vom 26. Juni 1895, M.-D. 922, ein Turnus eingeführt, nach welchem die Unfallserhebungen nachmittags in folgender Ordnung vorzunehmen sind:

Montag: von den Bezirksämtern I, VIII, IX, XVIII, XIX;

Dienstag: von den Bezirksämtern II, [XX] III, IV, XV;

Mittwoch: von den Bezirksämtern V, VI, X, XIII;

Donnerstag: von den Bezirksämtern VII, XII, XIV;

Freitag: von den Bezirksämtern XI, XVI, XVII.

Obwohl diese Anordnung mit dem hieramtlichen Erlasse vom 22. November 1901, M.-D. 3273 (abgedruckt im Mag.-Verord.-Bl. ex 1901, S. 113), zur genaueren Danachachtung in Erinnerung gebracht wurde, wird sie bis heute fast gar nicht beachtet. Es ist in jüngster Zeit beispielsweise vorgekommen, daß von einem magistratischen Bezirksamte das Gewerbeinspektorat gleichzeitig von vier, an vier aufeinander folgenden Wochentagen stattfindenden Unfallserhebungen verständigt wurde, von welchen zwei in einem und demselben Betriebe, die beiden übrigen in benachbarten Betrieben vorzunehmen waren.

Ich sehe mich daher veranlaßt, auf diese Bestimmung abermals nachdrücklich aufmerksam zu machen und ersuche gleichzeitig die Stadtbuchhaltung, angesprochene Entfernungsgebühren für Unfallserhebungen vom 1. Februar 1903 an nicht mehr zu liquidieren, wenn die Erhebung nicht an dem bestimmten Tage (nach dem Turnus) beziehungsweise, wenn auf denselben ein Feiertag fiel, an dem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag abgehalten wurde. In Ausnahmefällen, welche wohl äußerst selten vorkommen werden, haben die Bezirksamtsleiter eine Darstellung der Gründe, aus welchen die Erhebung als unaufschiebbar an einem anderen als dem bestimmten Tage abgehalten werden mußte, der Entfernungsgebühren-Konsignation anzuschließen.

Ad 7.

Die Erledigung über Anzeigen von der Vornahme gewerblicher Arbeiten am Sonntage ist dem Gewerbeinspektorat in jedem Falle mit „Videat“ zur Kenntnis zu bringen. Nur dann, wenn über die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit ein Zweifel besteht, ist vor der Erledigung eine Äußerung des Gewerbeinspektorates einzuholen.

Ich behalte mir übrigens vor, die genaueste Einhaltung der im Vorstehenden erlassenen Anordnungen persönlich zu überwachen.

33.

Verständigung des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes von Gewerbeanmeldungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 77/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14 ex 1903):

Über Zuschrift des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes vom 30. Dezember 1902, Z. $\frac{36541/02}{VI}$, werden die magistratischen Bezirksämter zur Danachachtung verständigt, daß die mit dem Magistrats-Dekrete vom 18. September 1893, Z. 125862, angeordnete Verständigung des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes von Anmeldungen und Zurücklegungen von Gewerben, mit welchen das Recht zum Effektenhandel verbunden ist, sich nur auf den Handel mit Wertpapieren (Börseffekten) bezieht, nicht aber auch auf den Handel mit Waren anderer Art.

34.

Führung eines Katasters über die Gast- und Schankgewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Jänner 1903, M.-Abt. XVII, 6267/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9 ex 1903):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Zirkular-Erlasse vom 16. Dezember 1902, Z. 125053, Nachstehendes eröffnet:

„Um bei Einschreiten um Konzessionen für ein Gast- und Schankgewerbe den Lokalbedarf richtig beurteilen zu können, ist es unerlässlich, die Anzahl der in der Gemeinde bestehenden solchen Konzessionen und Realgewerberechte zu wissen. Hinsichtlich der Gesuche um Konzessionen für den Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke ist schon mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1887, Z. 4953 M. Z., die Verleihung einer solchen Berechtigung von einem bestimmten Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl und der Anzahl der bereits bestehenden derlei Rechte abhängig gemacht worden.“

Derselbe Grundsatz kehrt in dem derzeit zur parlamentarischen Verhandlung vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht (§ 6) wieder.

Aber auch abgesehen von diesen Rücksichten erfordern es die täglichen Bedürfnisse einer geordneten Verwaltung, daß die Gewerbebehörde jederzeit — ohne erst weitwendige Erhebungen anstellen zu müssen — vollständig klare und genaue Kenntnis über den Stand und die Verhältnisse der in jeder Gemeinde vorhandenen Gast- und Schankgewerbe und auch der etwa vorübergehend außer Betrieb stehenden derlei Gewerbeberechtigten besitze.

Bedauerlicherweise haben bisher nur vereinzelte Bezirksbehörden in dieser Richtung Vorkehrung getroffen, und zeigen vielfache Wahrnehmungen, daß diesbezüglich bei der Mehrzahl der Gewerbebehörden gar keine Evidenz besteht.

Um diesem Mangel abzuhelfen, werden alle politischen Bezirksbehörden angewiesen, einen Kataster der Gast- und Schankgewerbeberechtigungen, bestehend aus einzelnen Blättern gemeinde- (in Wien: bezirks-) und straßenweise anzulegen und fortzuführen.

Die Katasterblätter über erloschene Gewerbeberechtigungen sind auszuscheiden und gesondert beim Kataster zu hinterlegen.

Die Vorarbeiten zur Anlegung des Katasters sind derart einzurichten, daß derselbe bis längstens Ende Juni 1903 fertiggestellt ist und von da an fortlaufend genauestens in Evidenz gehalten werden kann.

Über die Fertigstellung des Katasters ist mit dem bezeichneten Zeitpunkte zu berichten.

Von nun an ist bei Vorlage jedes Rekurses wegen Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbekonzession jedesmal genau die Anzahl der in der betreffenden Gemeinde und Ortschaft (in Wien im Bezirke) bestehenden gleichen Gewerbeberechtigungen anzugeben.

Dieser Erlaß geht an alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann im Wege der Magistratsdirektion an alle magistratischen Bezirksämter in Wien.“

Indem ich diesen Erlaß mit dem Beifügen zur Kenntnis bringe, daß die zur Anlegung des Katasters notwendigen Katasterblätter durch das gemeinsame Magistrats-Expedit zu beziehen sind, finde ich weiter anzuordnen, daß sich der durch die magistratischen Bezirksämter zu führende Kataster auch für die in den einzelnen Bezirken bestehenden radizierten, verkäuflichen und sonstigen Realschankgewerbe, sofern dieselben im Betriebe stehen, zu erstrecken hat, indem auch diese Gewerbe bei Beurteilung der Lokalverhältnisse des einzelnen Bezirkes in Betracht zu ziehen sind.

Über die Fertigstellung des fraglichen Katasters ist seitens des Bezirksamtes bis Ende Juni 1903 unmittelbar an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu berichten.

35.

Behandlung der Park- und Baumanlagen nach der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, N.-G.-Bl. Nr. 28.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 16. Jänner 1903, M.-Abt. IX 124/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11 ex 1903):

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat zufolge Erkenntnisses vom 4. November 1902, St.-R.-Z. 707, den Agenten Th. B. über eine Anzeige der k. k. Sicherheitswache mit 2 K Strafe belegt, weil er in der Gehaltee beim k. k. Volksgarten gegenüber dem Parlamentsgebäude eine Bank durch Messereinschnitte beschädigte.

Hierin wurde eine Übertretung der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, N.-G.-Bl. Nr. 28, erblickt.

Über Berufung des Genannten hat nunmehr die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 2. Jänner 1903, Z. 120939, das Erkenntnis behoben und anher die Belehrung erteilt, daß die Subsumierung der im geschlossenen Stadtgebiete befindlichen Park- und Baumanlagen mit den dort aufgestellten Bänken zc. unter den Begriff des „Feldgutes“ nach der im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, N.-G.-Bl. Nr. 28, enthaltenen Definition unzulässig erscheint.

Es wird daher in derartigen Fällen der Betretene dem zuständigen Strafgerichte wegen boshafter Sachbeschädigung zur Anzeige zu bringen und auf den Ersatz des etwa erlittenen Schadens hinzuwirken sein.

36.

Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Jänner 1903, M.-D. 135/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13 ex 1903):

Zufolge des im Magistrats-Verordnungsblatte vom Jahre 1897 auf Seite 91 abgedruckten Plenar-Beschlusses vom 31. August 1897, Z. 6619 (M.-Z. 54601/96) hat der Gemeinderat das Stadtbauamt beauftragt, die Vorlage der Verdienstsommen städtischer Kontrahenten an die Stadtbuchhaltung behufs dortiger Adjustierung immer schleunigst durchzuführen und auch die Stadtbuchhaltung beauftragt, die Adjustierung aller ihr vorgelegten Rechnungen (Facturen) immer sofort zu bewerkstelligen.

Ungeachtet dieser klaren Willensäußerung des Gemeinderates kam es vor kurzem wieder vor, daß seitens des Stadtbauamtes jahrelang Rechnungen städtischer Kontrahenten nicht der Erledigung zugeführt wurden, was nicht allein eine Schädigung des betreffenden Geschäftsmannes, sondern auch eine Beeinträchtigung des Ansehens der Gemeinde in sich schließt.

Ich sehe mich demnach veranlaßt, den eingangs bezogenen Gemeinderats-Beschluß mit dem Beifügen zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Einhaltung dieser Weisungen jedem einzelnen Beamten unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902/1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1902.

Nr. 217. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Klasse in Jägerndorf zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschendeten Reiseeffekten.

Nr. 218. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. November 1902, betreffend die Zollbehandlung von Schwefelkalium und Schwefelnatrium.

Nr. 219. Verordnung des Justizministeriums vom 23. November 1902, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Schwarzebach zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neudeck in Böhmen.

Nr. 220. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend eine teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriefanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivilstaatsbediensteten.

Nr. 221. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Nr. 222. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. November 1902, betreffend die Konzessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Pferdebetrieb vom Bahnhofe Oberberg der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Stadt Oberberg.

Nr. 223. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend eine teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivilstaatsbediensteten.

Nr. 224. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Nr. 225. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1902, betreffend die Arzneitage für das Jahr 1903.

Nr. 226. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Dezember 1902, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lužna zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wsetin in Mähren.

Nr. 227. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1902 wegen Abänderung einer Bestimmung über die Ausfuhr von Bier über die Zolllinie gegen Steuerrückvergütung.

Nr. 228. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Dezember 1902, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Krakau.

Nr. 229. Kaiserliches Patent vom 14. Dezember 1902, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Mähren, Schlesien, Görz-Gradiška, Istrien und Vorarlberg.

Nr. 230. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Dezember 1902, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen, vom 1. Jänner 1903 angefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Pilsen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 231. Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1902 für die Lokalbahn von Janów nach Jaworów.

Nr. 232. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1902, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 1000 K und die Einziehung der Banknoten zu 1000 fl. ö. W.

Nr. 233. Übereinkommen vom 8. September und 25. September 1902, welches in Ausführung des Artikels XV des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 233, zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem k. und k. gemeinsamen Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina betreffs der Regelung der Rechtsverhältnisse der auf Dalmatiner Gebiete gelegenen Teilstrecken der schmalspurigen Eisenbahnlinie Gabela-Landesgrenze bei Dolni-Štavska abgeschlossen wurde.

Nr. 234. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Dezember 1902, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Sereth.

Nr. 235. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1902, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirktes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag in Steiermark, sowie eine hiedurch bewirkte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirktes Bruck an der Mur.

Nr. 236. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1902, betreffend die Bildung eines Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag in Steiermark, sowie eine hiedurch bewirkte Änderung des Schätzungsbezirktes Bruck an der Mur.

Nr. 237. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1902, betreffend die Erweiterung der Verzollungs-befugnisse des k. k. Neben Zollamtes II. Klasse Weipert (Straße).

Nr. 238. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Dezember 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rück-sichtlich Mährens aufgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinbau-Angelegenheiten in Mähren im Einvernehmen mit dem mährischen Landes-ausschusse bestellt wird.

Nr. 239. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 15. Dezember 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1896, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rück-sichtlich Krains aufgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinbau-Angelegenheiten in Krain im Einvernehmen mit dem krainischen Landes-ausschusse bestellt wird.

Nr. 240. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1902, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickerieverkehrsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 241. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1902, betreffend die Einlösung von Partial-hypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 89,603.105 K.

Nr. 242. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, er-lassen werden.*)

Nr. 243. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 20. De-zember 1902, betreffend die Gebühren der Beamten, Kanzleigehilfen, Schreiber und Kalkulanten bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Prag und dessen Vororten für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes.

Nr. 244. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Dezember 1902, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Pohrlitz in Mähren.

Nr. 245. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Dezember 1902, betreffend die zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Waggon-ladungen aus dem Auslande einlangenden Warengattungen.

Nr. 246. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Klasse in Triest zur zollfreien Behandlung von Über-siedlungseffekten.

Nr. 247. Kaiserliche Verordnung vom 30. De-zember 1902, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1903.

Nr. 248. Gesetz vom 24. Dezember 1902, betreffend die Verlängerung der mit dem Gesetze vom 9. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 74, bis Ende des Jahres 1902 ausgedehnten zeitweisen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszins- und der fünfprozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 249. Gesetz vom 27. Dezember 1902, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung be-ziehungsweise Abwehr des Notstandes.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 250. Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1902, betreffend einige Änderungen in der Einreichung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

1903.

Nr. 1. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Nr. 2. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1902, wegen Auflassung der Pünzierungsstätte in Brody.

Nr. 3. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 22. Dezember 1902, mit welcher der § 3 der Verordnung vom 13. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.

Nr. 4. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1902, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Fraustanz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Feldkirch.

Nr. 5. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Dezember 1902 über die Ermächtigung des k. und k. Konsulates in Tientsin zur vollen Ausübung des Richteramtes neben dem k. und k. Konsulargerichte in Shanghai, sowie über die bei diesen Konsulargerichten anzuwendenden Rechtsnormen.

Nr. 6. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen.*)

Nr. 7. Gesetz vom 26. Dezember 1902, betreffend die Veräußerung des aufgelassenen kreisgerichtlichen Gefangenhauses in Olmütz.

Nr. 8. Gesetz vom 26. Dezember 1902, betreffend die tauschweise Veräußerung der ärarischen Gründe in Valle del Ponte in Pola.

Nr. 9. Gesetz vom 26. Dezember 1902, betreffend die Veräußerung des ärarischen Neugebäudes in Wien.

Nr. 10. Gesetz vom 4. Jänner 1903, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Organisation der Börsen, erlassen werden.

Nr. 11. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1903, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. Jänner 1903, mit welcher die aus Anlaß des Auftretens der Pest mit den Ministerial-Verordnungen vom 3. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 118, und vom 7. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 192, erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Konstantinopel, beziehungsweise aus der Stadt und dem Hafengebiet von Odessa aufgehoben werden.

B. Landesgesetzblatt.

1902.

Nr. 68. Gesetz vom 11. November 1902 über die Feststellung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidbaches von der Puffermühle in der Gemeinde Hipfersdorf bis zur Mündung in die Donau.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. November 1902, Z. 116226, betreffend die den Gemeinden Hirschstetten, Ragrau und Stadlau erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanalbenützungsgeldern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig aufgenommen.

Nr. 70. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 2. Dezember 1902, Z. 69025/IV, wegen Änderung der Bestimmungen über die Überweisung von Wein und Weinmost aus einem Weinfreilager in andere Weinfreilager in Wien.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1902, Z. 114169, betreffend Änderungen der Sonntagsruhebestimmungen in den politischen Bezirken Floridsdorf, Unter-Gänserndorf und Mistelbach.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Dezember 1902, Z. 122703, hinsichtlich der Sonntagsruhe am 21. und 28. Dezember 1902.

Nr. 73. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Dezember 1902, Z. 122138, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1903 einzuhaltenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1902, Z. 121765, betreffend die mehreren Gemeinden erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1902, Z. 127267, betreffend die den Gemeinden Baden, Mistelbach, Langenzersdorf, Wiener-Neustadt, Mödling, Groß-Ebersdorf, Wörtern, Hainfeld, Pöysdorf und Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsaufgaben bis Ende des Jahres 1903.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1902, Z. 127268, betreffend die den Gemeinden Königstetten, Stein an der Donau, Tulln und Floridsdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsaufgaben bis Ende des Jahres 1903, sowie die Bewilligung einer Mietzinsaufgabe in der Gemeinde Floridsdorf für die Jahre 1903 bis 1907.

1903.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1902, Z. 131240, betreffend die den Gemeinden Herzogenburg, Ybbs an der Donau, Groß-Euzersdorf, Bruck an der Leitha, Nieder-Kreuzstetten, Gumpoldskirchen, Ernstbrunn und Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung von Bierverbrauchsaufgaben, beziehungsweise zur Einhebung einer Branntweinaufgabe in den Gemeinden Groß-Euzersdorf und Ernstbrunn.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1903, Z. 221, betreffend die den Gemeinden Pyrawarth, Strebersdorf und Bisamberg erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsaufgaben per 3 K 40 h bis Ende 1903.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1902, Z. 110358, betreffend die Anerkennung des Öffentlichkeitscharakters des bosnisch-herzegowinischen Bezirkspitals in Gorazda.

Nr. 4. Gesetz vom 10. Dezember 1902, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die Konkurrenz zur Wiederherstellung der Regulierungsbauten und Erhaltung der Thapastrecke von der Joslowitz-Grillowitzer Gemeindegrenze in Mähren bis an die niederösterreichische Landesgrenze bei Alt-Prerau, sowie der in die Konkurrenz einbezogenen Seitengerinne.

Nr. 5. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 31. Dezember 1902, Z. 77289, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im Jahre 1903.